

REGION OSTWÜRTTEMBERG

Regionalplan 2010

Regionalverband Ostwürttemberg
Universitätspark 1 · 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71/9 27 64-0 · Telefax 0 71 71/9 27 64-15

Regionalplan 2010

Aufgestellt vom Regionalverband Ostwürttemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
durch Beschluß der Verbandsversammlung am 03. April 1996

Genehmigung des Regionalplanes 2010
durch das Wirtschaftsministerium am 29. September 1997

Teilfortschreibung Rohstoffsicherung
Satzungsbeschluß: 29. April 1997
Genehmigung: 29. September 1997

Teilfortschreibung Interkommunales Gewerbegebiet Giengen/Herbrechtingen
Satzungsbeschluß: 30. September 1997
Genehmigung: 10. November 1997

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für
Baden-Württemberg, Nr. 47, vom 01. Dezember 1997

verbindlich mit Ablauf der Auslegungsfrist am 08. Januar 1998

Schwäbisch Gmünd 1998

V o r w o r t

Der Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg wurde nach 5-jähriger intensiver Planungsarbeit von der Verbandsversammlung am 3. April 1996 als Satzung beschlossen und am 29. September 1997 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg für verbindlich erklärt. Er ersetzt damit den bisher gültigen Regionalplan Ostwürttemberg aus dem Jahr 1980.

Der Erarbeitung des vorliegenden Regionalplanes ging eine gründliche Bestandsaufnahme und Bewertung der räumlichen Gegebenheiten und der Entwicklungstendenzen der Region voraus. Besonders zu berücksichtigen war, daß sich seit der Erstellung des ersten Regionalplanes im Jahr 1980, der eine Fülle von strukturverbessernden Maßnahmen enthielt, die infrastrukturelle Situation der Region auf allen Gebieten insbesondere aber auf dem Gebiet der Verkehrserschließung auf Schiene und Straße wesentlich verbessert hat. In den 70er und 80er Jahren noch vorhandene Defizite gegenüber anderen Landes- teilen konnten inzwischen in Ostwürttemberg teilweise abgebaut werden.

Zu berücksichtigen war aber auch, daß die Region seit der Grenzöffnung im Osten einen starken Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hatte, verbunden mit einem hohen Bedarf an zusätzlichen Flächen für Siedlungen und für Gewerbe.

Einen besonders hohen Stellenwert wurde bei der Erstellung des Regionalplanes 2010 dem Landschafts- und Umweltschutz eingeräumt. Die noch weitgehend intakte Landschaft Ostwürttembergs kann nur dann langfristig erhalten werden, wenn zwischen den besiedelten und wirtschaftlich genutzten Gebieten und den ökologisch wichtigen Räumen der Region ein ausgewogenes Verhältnis besteht.

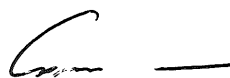
Mit der Vorlage des neuen Regionalplanes verbinden wir unseren Dank an alle am Planungsprozeß beteiligten Vertreter der Städte und Gemeinden, der Landkreise, der Staatlichen Behörden, Verbände und sonstige Organisationen. Wir danken insbesondere den Vertretern des Wirtschaftsministeriums als Oberster Landesplanungsbehörde und den Vertretern des Regierungspräsidiums als Höherer Landesplanungsbehörde, die durch ihre Mitarbeit und Beratung vielfältige Hilfestellung gegeben haben.

Der Dank gilt auch allen Mitgliedern der Gremien des Regionalverbandes, die in zahlreichen Sitzungen diesen Regionalplan gewissenhaft beraten und ihm Inhalt und Form gegeben haben.

Schwäbisch Gmünd, 1997



Götlicher
Verbandsvorsitzender



Eppmann
Verbandsdirektor

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kapitel 1 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Ostwürttemberg	1
Kapitel 2 Regionale Siedlungsstruktur	
2.1 Zentrale Orte	13
2.1.0 Aufgaben und Stufen Zentraler Orte	13
2.1.1 Oberzentrum - Oberzentrale Versorgung	14
2.1.2 Mittelzentren und Mittelbereiche	15
2.1.3 Unterzentren	16
2.1.4 Kleinzentren	17
2.2 Entwicklungsachsen	19
2.2.1 Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes	19
2.3 Siedlungsbereiche	20
2.3.0 Allgemeine Grundsätze	20
2.3.1 Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen	21
2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen	22
2.4 Gemeinden mit Eigenentwicklung	23
2.5 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	23
2.6 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe	27
Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur	29
3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	32
3.1.1 Regionale Grünzüge	32
3.1.2 Grünzäsuren	33
3.2 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen	35
3.2.1 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	35
3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz	37

3.2.3	Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft	39
3.2.4	Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung	40
3.2.5	Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft	44
3.2.6	Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	47
	Anhang zu Kapitel 3 - Grünzäsuren	51

Kapitel 4 Infrastruktur

4.1	Verkehrswesen	61
4.1.0	Allgemeine Grundsätze	61
4.1.1	Straßenverkehr	61
4.1.2	Schienenverkehr	70
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	73
4.1.4	Luftverkehr	76
4.1.5	Post- und Fernmeldewesen	77
4.1.6	Rohrleitungsverkehr	78
4.2	Energieversorgung	78
4.2.0	Allgemeines Entwicklungsziel	78
4.2.1	Elektrizitätsversorgung	79
4.2.2	Gasversorgung	80
4.3	Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	81
4.3.1	Wasserversorgung	81
4.3.2	Abwasserbeseitigung	82
4.3.3	Abfallwirtschaft	83
4.3.4	Hochwasserschutz - Flußbau	87
4.4	Militärische Anlagen	89

Verzeichnis der Karten

Strukturkarte

Raumnutzungskarte

- G = **Grundsätze** sind allgemeine Entwicklungs- und Ordnungsprinzipien oder fachliche Gesichtspunkte. Nach Verbindlicherklärung des Regionalplanes sind sie von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei ihren Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- Z = **Ziele** sind Aussagen, die sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Die Ziele sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Nach der Verbindlicherklärung des Regionalplanes sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Behörden (Bund, Land, Kreis), den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- V = **Vorschläge** ergänzen die im Regionalplan dargestellten Ziele und Grundsätze. Sie werden nicht für verbindlich erklärt. Die öffentlichen Planungsträger sollen sich aber bei Ihren Planungen und Maßnahmen mit ihnen auseinandersetzen.
- N = **Nachrichtliche Übernahmen** der Landesplanung und der Fachplanung.

kursiv = von der Verbindlichkeit ausgenommen.

(Diese Plansätze und sonstigen Aussagen dokumentieren jedoch den politischen Willen der Region).

Genehmigung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg vom 3. April 1996 sowie der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung vom 29. April 1997 durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 29. September 1997 - Az.: 7-2424-13/2

I. Verbindlichkeitserklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg am 3. April 1996 und 29. April 1997 als Satzung beschlossene "Regionalplan 2010" für die Region Ostwürttemberg wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 08. April 1992 (GBL. S. 229) mit Ausnahme der in Nr. II genannten Ziele und Grundsätze für verbindlich erklärt.

Die Verbindlichkeitserklärung umfaßt die mit "Z" gekennzeichneten Ziele und die mit "G" gekennzeichneten Grundsätze im Textteil, die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte sowie in der Strukturkarte in Verbindung mit deren Legenden.

An der Verbindlichkeit nehmen nicht teil: Die mit "V" gekennzeichneten Vorschläge und die mit "N" gekennzeichneten nachrichtlichen Übernahmen im Textteil, in der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte, ferner die Begründung des Regionalplans einschließlich zugehöriger Tabellen und Karten.

2. Die Ziele "Z" sind von den Behörden des Bundes und des Landes, von den Kreisen, den Verwaltungsgemeinschaften, den Gemeinden und den sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) genannten öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze "G" sind von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 LplG). Mit den nichtverbindlichen regionalplanerischen Vorschlägen "V" sollen sich die öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen auseinandersetzen (§ 17 Abs. 2 LplG).
3. Die Verbindlichkeit des Regionalplanes 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

II. Ausnahmen der Verbindlichkeit

Von der Verbindlichkeit ausgenommen werden die nachstehenden Ziele und Grundsätze im Textteil, in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte:

1. Plansatz 1.9,
2. im Plansatz 2.1.3 alle den Gemeindenamen folgenden Zusätze sowie der letzte Satz dieses Plansatzes,
3. im Plansatz 2.1.4 alle den Gemeindenamen folgenden Zusätze sowie der letzte Satz dieses Plansatzes,

4. Plansatz 2.4,
5. im Plansatz 2.5.6 der Satzteil "i.d.R. für den Bedarf ihres Nahbereiches",
6. Plansatz 4.1.2.5,
7. im Plansatz 4.3.1.2 die Sätze 2 und 3,
8. Plansatz 4.3.1.3,
9. Plansatz 4.3.3.4.

III. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Ziele und Grundsätze sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil, in Tabellen und in den Legenden der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Begründung der Ausnahmen

Die Ausnahmen von der Verbindlichkeit werden wie folgt begründet:

Zu II. 1. (Plansatz 1.9.):

Der Plansatz überschreitet die durch § 8 Abs. 2 LplG begrenzte Regelungskompetenz des Regionalverbandes.

Zu II. 2. (Plansatz 2.1.3):

Die Ausweisung von Nahbereichen ist nach der geltenden Fassung des Landesplanungsgesetzes nicht mehr möglich.

Zu II. 3. (Plansatz 2.1.4):

Die Ausweisung von Nahbereichen ist nach der geltenden Fassung des Landesplanungsgesetzes nicht mehr möglich.

Zu II. 4 (Plansatz 2.4):

Die Siedlungsentwicklung von Gemeinden kann durch den Regionalverband nur aus besonderen, in der Begründung des Regionalplans darzustellenden Gründen auf die Eigenentwicklung beschränkt werden (§ 8 Abs. 2 LplG, § 8 Abs. 8 LplG). Diese ortsspezifische Begründung fehlt im Regionalplan. Plansatz 1.6 bleibt unberührt.

Zu II. 5 (Plansatz 2.5.6):

Die Ausweisung von Nahbereichen ist nach der geltenden Fassung des Landesplanungsgesetzes nicht mehr möglich.

Zu II. 6 (Plansatz 4.1.2.5):

Durch regionalplanerische Festlegungen können weder öffentliche Planungsträger noch private Betreiber von Eisenbahnstrecken zu einem bestimmten positiven Tun gezwungen werden.

Zu II. 7 (Plansatz 4.3.1.2):

Die Sätze 2 und 3 regeln keinen regionalbedeutsamen Sachverhalt.

Zu II. 8 (Plansatz 4.3.1.3):

Der Plansatz regelt keinen regionalbedeutsamen Sachverhalt.

Zu II. 9 (Plansatz 4.3.3.4):

Der Plansatz beschreibt eine planerische Aufgabe, ist aber selbst keine räumlich und sachliche konkrete Planung im Sinne eines Zielsatzes.

V. Hinweise

Der Regionalplan 2010 enthält Aussagen zu Mittelzentren und zur Wahrnehmung oberzentraler Funktionen durch Mittelzentren (Plansätze 2.1.0, 2.1.1, 2.1.2.1). Diese Aussagen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger anderweitiger Regelung durch den Landesentwicklungsplan.

Stuttgart, den 29. September 1997

Dr. Walter Döring, MdL
Wirtschaftsminister

Genehmigung der Teilfortschreibung Interkommunales Gewerbegebiet Giengen/Herbrechtingen vom 30. September 1997 zum Regionalplan Ostwürttemberg 2010 durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 10. November 1997 Az.: 7-2424-13/3

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg am 30. September 1997 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans 2010 wird gemäß § 10 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. april 1992 (GBL. S. 229) für verbindlich erklärt.
2. Die Teilfortschreibung, bestehend aus Text und den beiden Kartenteilen, umfaßt im einzelnen:
 - 2.1 Im Plansatz 2.5 "Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen" wird bei 2.5.4 die Ausweisung "Unterzentrum Herbrechtingen: an der B19/B492 das Gewerbegebiet Vohenstein" gestrichen und statt dessen folgendes Ziel ausgewiesen: "Unterzentrum Giengen/Herbrechtingen: im Bereich der Autobahnan-schlußstelle Giengen/Herbrechtingen ein Interkommunales Gewerbegebiet".
 - 2.2 In der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte wird das Symbol für einen regionalbedeutsamen Standort für Gewerbe- und Dienstleistungen vom Standort Vohensteinen an den neuen Standort für das Interkommunale Gewerbegebiet Giengen/Herbrechtingen verlegt.
 - 2.3 Der in der Raumnutzungskarte im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebietes Giengen/Herbrechtingen dargestellte Regionale Grünzug und der Schutzbedürftige Bereich für die Landwirtschaft und den Bodenschutz entfallen insoweit.

3. Die ergänzte Begründung für die Teilfortschreibung nimmt an der Verbindlichkeit nicht teil.
4. Die Verbindlichkeit der Teilfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2010 tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

Stuttgart, den 10. November 1997

Dr. Karl Epple
Ministerialdirektor

Kapitel 1
Grundsätze
für die räumliche
Ordnung und
Entwicklung der Region

1. Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Ostwürttemberg

1.1 (G) Die Region Ostwürttemberg ist als Wirtschafts- und Lebensraum strukturell und räumlich so zu entwickeln, daß alle Teilräume der Region die Entwicklungschancen, die sich aus der Verbesserung der Verkehrserschließung, der Energieversorgung sowie der sozialen und kulturellen Infrastruktur ergeben, nutzen und so am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Region und des Landes teilnehmen können. Dabei sollen sich alle Teilräume der Region entsprechend ihrer besonderen Eignung und ihrer bereits vorhandenen individuellen Ausstattung wirtschaftlich und kulturell entwickeln und so in gegenseitiger Ergänzung und durch Leistungsaustausch der gesamten Regionsbevölkerung gute und vielfältige Lebens- und Entwicklungsbedingungen bieten.

Begründung:

Die Region Ostwürttemberg ist mit einer Fläche von 2.139 qkm die zweitkleinste und mit einer Einwohnerzahl von 449.900 Einwohnern¹⁾ die kleinste Region des Landes Baden-Württemberg. Sie besteht aus zwei Landkreisen

- dem Ostalbkreis mit einer Fläche von 1.512 qkm und 312.200 Einwohnern¹⁾ und
- dem Landkreis Heidenheim mit einer Fläche von 627 qkm und einer Einwohnerzahl von 137.700¹⁾.

Verwaltungsmäßig wird die Region Ostwürttemberg untergliedert in 18 Verwaltungsräume mit 53 Städten und Gemeinden.

Wirtschaftlich wird die Region geprägt durch:

- überdurchschnittlich stark vertretene Land- und Forstwirtschaft mit teilweise ungünstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, doch guten forstwirtschaftlichen Ergebnissen.
- eine vielfältige und hohe Industrialisierung, die mit einem Beschäftigtenanteil von 49 % im produzierenden Sektor weit über dem Landesdurchschnitt von 37 % liegt.
- einen Mangel an tertiären Einrichtungen und Arbeitsplätzen. Der Dienstleistungssektor der Region liegt mit 47 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 57 %.
- eine reizvolle Erholungslandschaft mit ausbaufähigem Fremdenverkehr.

¹⁾ Stand 1996

Jahrzehntelang hat die wirtschaftliche Entwicklung der Region unter einer nicht ausreichenden infrastrukturellen Ausstattung, insbesondere einer völlig unzureichenden Verkehrserschließung auf Schiene und Straße, gelitten. Erst in den vergangenen 15 - 20 Jahren hat sich die Region durch eine Vielzahl strukturverbessernder Maßnahmen wie

- den durchgehenden Ausbau der Bundesautobahn A 7 als wichtigste Hauptverkehrsstraße in Nord-Süd-Richtung,
- den zweibahnigen Ausbau der B 29 von Stuttgart bis nach Schwäbisch Gmünd als Hauptverkehrsstraße in West-Ost-Richtung,
- die Verbesserung der Schienenverkehrserschließung durch die Regionalschnellbahn Stuttgart - Aalen - Ellwangen , die Eilzugtaktverkehre Ulm - Heidenheim - Aalen - Ellwangen - Crailsheim bzw. Aalen -Bopfingen - Nördlingen sowie der Interregionallinie Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Ellwangen - Nürnberg,
- dem vollständigen Ausbau des Gasfernleitungsnetzes der Region,
- der kontinuierlichen Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie
- Stadt- und Dorfsanierungsmaßnahmen in allen Teilen der Region

von einem ehemals strukturell benachteiligten, schlecht erschlossenen Landesteil zu einem insgesamt gut ausgestatteten und erschlossenen, attraktiven Wohn- und Erwerbsstandort in Baden-Württemberg entwickelt.

Im Laufe von Jahrzehnten hat sich in der Region Ostwürttemberg eine polyzentrische Versorgungsstruktur herausgebildet, bei der alle Teile der Region von den vier Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd und einem dichten Netz von leistungsfähigen Unter- bzw. Kleinzentren mit sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gütern und Dienstleistungen vom Grundbedarf bis zum spezialisierten und hochspezialisierten Bedarf sehr ausgewogen versorgt werden.

Bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des hochqualifizierten Bedarfs haben sich in den vier Mittelzentren der Region unterschiedliche Schwerpunkte herausgebildet.

So gibt es z.B. in **Aalen** auf dem administrativen Sektor das Landratsamt Ostalbkreis, das Arbeitsamt, ein Technologietransfer-Zentrum, ein Wirtschaftszentrum für Existenzgründer sowie im Bildungs- und Ausbildungsbereich das Elektroausbildungszentrum, das Aus-

bildungszentrum Bau, das IHK-Bildungszentrum und die Fachhochschule für Technik.

In der Stadt **Ellwangen** haben das Landgericht Ellwangen mit der zugeordneten Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht, eine Reihe Staatlicher Unterer Sonderbehörden wie das Straßenbauamt, das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung, das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und die Gewässerdirektion Neckar/Bereich Ellwangen sowie die Kolping-Fachhochschule für Wirtschaft ihren Sitz.

Die Stadt **Heidenheim** beherbergt auf dem administrativen Sektor das Landratsamt Heidenheim, das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, die IHK Ostwürttemberg, ein Technologiezentrum und das Autobahnbetriebsamt sowie im Bildungs- und Ausbildungsbereich das Metallausbildungszentrum, die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und die Staatliche Berufsakademie.

In der Stadt **Schwäbisch Gmünd** befindet sich der Sitz des Regionalverbands Ostwürttemberg, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostwürttemberg die Außenstelle des Landratsamtes Ostalbkreis, das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt, das Landwirtschaftliche Zentrum, das Staatliche Schulamt und im Bildungs- und Ausbildungsbereich die Technische Akademie für Berufliche Bildung, das Wirtschafts- und Gründerzentrum ZAPP, die Pädagogische Hochschule, die Fachhochschule für Graphik und Design, das Berufskolleg für Formgebung, Schmuck und Gerät sowie der Universitätspark Schwäbisch Gmünd mit der University of Maryland.

Die dezentrale, polyzentrische Siedlungs- und Versorgungsstruktur der Region Ostwürttemberg hat in guter funktionaler Abstimmung der Versorgungszentren der Region miteinander zu einer sehr ausgewogenen Versorgung der gesamten Regionsbevölkerung von der Grundversorgung bis zur Versorgung mit hochspezialisierten Gütern und Dienstleistungen geführt. Die in einem zentralen Achsenbereich liegenden Mittelzentren der Region vermitteln in ihrer Gesamtheit ein oberzentrales Versorgungsangebot für die Bevölkerung der Region. Gleichzeitig werden aber durch die Funktionsteilung und die topographische Situation die ausgesprochenen Verdichtungs Nachteile großstädtischer Ballungsräume vermieden.

Regionalpolitisches Ziel ist es daher, daß sich auch in Zukunft alle Teilräume der Region entsprechend ihrer besonderer Eignung und ihrer bereits vorhandenen individuellen Ausstattung in fruchtbarem Wettbewerb miteinander weiterentwickeln.

1.2 (N) Nach dem Landesentwicklungsplan 1983, Kapitel 3.3, ist die Region Ostwürttemberg in ihrer Entwicklung so zu fördern, daß

- durch Vermehrung und Verbesserung der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen die Bevölkerung, insbesondere der natürliche Bevölkerungszuwachs, in der Region gehalten wird und Zuwanderungen aufgenommen werden können;
- der Leistungsaustausch innerhalb der Region und mit anderen für ihre Entwicklung bedeutsamen Räumen im Land, insbesondere mit den Regionen Stuttgart, Donau-Iller und Franken sowie mit den benachbarten bayerischen Wirtschaftsräumen und Regionen, verstärkt wird;
- sie am allgemeinen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt im Lande teilnimmt;
- der Mangel an Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich gemildert wird;
- Schwäbische Alb, Ellwanger Berge und Frickenhofer Höhe schwerpunktmäßig als Erholungsräume auszubauen sind. Im Albvorland sind vor allem Einrichtungen für die Naherholung zu fördern.

Diese allgemeinen landesplanerischen Entwicklungsziele verdeutlichen schon, wo die grundsätzlichen Probleme und Entwicklungsaufgaben der Region liegen. Ostwürttemberg ist einerseits eine landschaftlich besonders reizvolle Region mit großen ländlich geprägten Teilräumen, andererseits aber eine Industrieregion mit guten Entwicklungschancen, aber einem Defizit im Dienstleistungsbereich. Wesentliche Voraussetzung für eine kontinuierliche wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung ist die weitere Verbesserung des Leistungsaustausches der Region mit den angrenzenden Regionen durch Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege. Die angestrebte weitere wirtschaftliche Entwicklung und die Zunahme der Einwohnerzahl der Region darf allerdings nicht dazu führen, daß die insgesamt noch befriedigenden Umweltverhältnisse der Region beeinträchtigt werden.

1.3 (G) Alle für die strukturelle und räumliche Weiterentwicklung der Region erforderlichen Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, daß

- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere, die Erholungseignung und die gegenwärtig zufriedenstellenden Umweltbedingungen der Region erhalten bzw. verbessert werden,
- große ökologisch noch weitgehend intakte, noch nicht verlärmte Freiräume in den ländlich strukturierten Gebieten und in den Erholungsräumen der Region erhalten bleiben,

- die Vielfalt und der Reiz der ostwürttembergischen Kulturlandschaft, die sie prägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) und historischen Ortskerne sowie die besonderen landschaftsökologischen Eigenarten als bedeutendes natürliches Potential für die Regionsbevölkerung, aber auch als zunehmend wichtiger Standortfaktor für die weitere wirtschaftliche Entwicklung, bewahrt werden und
- der im Bereich der Albhochflächen - Albuch - Härtsfeld - Gerstetter Alb - Riesalb - Donaurandniederung - überregional bedeutsame Grundwasserschutz vor schädlichen Einwirkungen bewahrt bleibt.

Begründung:

Natur- und kulturräumlich wird Ostwürttemberg geprägt durch

Teilräume des Schwäbischen Waldes mit den östlichen Ausläufern des Welzheimer Waldes und der Frickenhofer Höhe sowie den Ellwanger Bergen;

das Albvorland mit den Schwarzjura-Platten über Rems und Lein; Neuler, Neunheim-Pfahlheim-Tannhausen und den Schwarz- und Braunjura-Vorhügeln wie: Rehgebirge (Kaiserberg), Welland, Hügel-land von Baldern-Lippach, Vorries;

die Ostalb mit dem Albrauf und den Albhochflächen, Albuch, Härtsfeld, Gerstetter Alb und Riesalb und

die Donau(rand)niederung mit Junger Pfalz und Donaumoos.

Die Verschiedenartigkeit dieser vier Landschaften macht den besonderen landschaftlichen Reiz der Region aus und prägt mit ihrem hohen Erlebnis- und Erholungswert sowie ihrer noch weitgehend intakten Umwelt entscheidend die hohe Qualität des Lebensraumes Ostwürttemberg. Sie stellt darüber hinaus bei weiter zunehmendem Umweltbewußtsein der Bevölkerung auch ein erhebliches Entwicklungspotential für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region dar.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Vielfalt und des Reizes der ostwürttembergischen Kulturlandschaft ist daher aus ökologischen Gründen, aber auch zur Wahrung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Region erforderlich. Sämtliche strukturverbessernden Maßnahmen der Region und auch alle neuen Siedlungsgebiete müssen daher landschaftsschonend geplant und durchgeführt werden.

1.4 (G)

Alle Teile der Region sollen die verbesserten regionalen Standortvoraussetzungen dazu nutzen, zusätzliche Arbeitsplätze im industriell-gewerblichen, insbesondere aber im Dienstleistungsbereich zu schaffen, um so möglichst allen Bürgern der Region, insbesondere auch den besonders gut ausgebildeten Arbeitskräften und Jugendlichen, eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen und attraktiven beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Region zu bieten. Hierzu müssen in der Region ausreichend große Siedlungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (s. Plansatz 2.5.3 (Z) und Plansatz 2.5.4 (Z)) bereitgestellt werden.

Begründung:

Die Wirtschaft von Ostwürttemberg ist durch eine deutlich über dem Landesdurchschnitt liegende Industriedichte von fast 220 Industriebeschäftigten je tausend Einwohner (Land 190/1.000 EW) und einer Vielzahl stark exportorientierter Firmen gekennzeichnet. Weit über die Region hinaus bekannt sind die Schmuckwarenindustrie in Schwäbisch Gmünd, die Carl-Zeiss-Werke in Oberkochen, die eisenschaffende und eisenverarbeitende Industrie mit den Schwäbischen Hüttenwerken und der Firma Alfing Kessler in Aalen-Wasseralfingen, der Firma Voith in Heidenheim und der Fahrradfabrik Friedrichshafen in Schwäbisch Gmünd sowie die Firma Varta und Holzmühle in Ellwangen. Abgerundet wird die Palette der ostwürttembergischen Industrielandschaft durch Bekleidungs- und Textilindustrie mit den Firmen Triumph und Susa in Heubach, Pelo-Pilz in Aalen, in Giengen mit der Firma Steiff und Filzfabrik Giengen sowie in Heidenheim mit den Firmen Paul Hartmann AG und CF Ploucquet.

Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugbau sowie Feinmechanik und Optik sind die dominanten Branchen, die mit einem Anteil von weit über 60 % die tragende Säule der ostwürttembergischen Wirtschaft bilden. In der Eisen- und Metallindustrie reicht das Angebotsspektrum von Turbinen und Großgetrieben über Lenkungen und Kurbelwellen bis hin zu Gesenkschmiede-Erzeugnissen, Ketten und Armaturen, in der Elektroindustrie von Batterien über Bauelemente bis zu Haushaltsgeräten. Der Fahrzeugbau ist durch hochspezialisierte Unternehmen des Karosseriebaus und Kfz-Teilebaus repräsentiert, während in der Feinmechanik und Optik Erzeugnisse für Medizin, Produktion sowie Wissenschaft und Forschung hervorragenden Ruf in aller Welt genießen. Bedeutendste Branche im Konsumgüterbereich ist eine starke Textil- und Bekleidungsindustrie mit hochwertiger Oberbekleidung wie Sport- und Freizeitmode, Stoffen und Gewebe.

Die Wirtschaft von Ostwürttemberg ist aber auch gekennzeichnet durch ein hohes Defizit an Arbeitsplätzen in Dienstleistungsbereichen, insbesondere bei Banken, Versicherungen und Behörden. Mit 125 Beschäftigten pro tausend Einwohner liegt Ostwürttemberg deutlich

unter dem Landesdurchschnitt von 182 Dienstleistungsarbeitsplätzen pro tausend Einwohner. Besorgniserregend ist, daß die Zunahme an Arbeitsplätzen im zukunftssträchtigen Dienstleistungsbereich ebenfalls deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, aufbauend auf dem genannten niedrigen Niveau.

Die Arbeitslosenquote der Region liegt trotz umfangreicher struktureller Verbesserungen immer noch um 0,3 - 0,6 % über dem Landesdurchschnitt. Besonders hoch liegt sie im strukturschwachen Teilraum längs der baden-württembergisch-bayerischen Landesgrenze von Wört über Stöttlen, Unterschneidheim, Bopfingen, Neresheim bis nach Dischingen, obwohl auch hier in den vergangenen Jahren deutliche Verbesserungen in der Versorgung mit Arbeitsplätzen eingetreten sind.

Eine ebenfalls überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote weist seit einigen Jahren der Mittelbereich Schwäbisch Gmünd auf, eine Folge der hier besonders hohen Bevölkerungszunahme verbunden mit einem starken Abbau von Arbeitsplätzen.

Zum Abbau des bereits jetzt vorhandenen Defizits an Arbeitsplätzen und zur Versorgung der vielen Neubürger von Ostwürttemberg müssen an besonders geeigneten Standorten zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Hierfür bestehen im industriell-gewerblichen Bereich durch Aktivierung des in den Firmen der Region vorhandenen eigenen Entwicklungspotentials, aber auch durch Neuansiedlung von Betrieben, gute Erfolgschancen. Schwieriger wird es sein, die dringend erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich zu schaffen. Ostwürttemberg braucht diese Arbeitsplätze, damit besonders gut ausgebildete Jugendliche und besonders fähige, strebsame Arbeitskräfte in der Region einen ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz finden und nicht in andere Räume abwandern müssen.

- 1.5 (G)** Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten sind schwerpunktmäßig im Zuge der Entwicklungsachsen (Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Bopfingen - Nördlingen bzw. Crailsheim - Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Giengen - Ulm) und in den Zentralen Orten sowie an verkehrlich besonders gut erschlossenen Standorten vorzunehmen. Im Zuge der Entwicklungsachsen sind die Siedlungsgebiete durch funktionsfähige, ökologisch wirksame Freiräume zu gliedern. Eine ungegliederte Bandstruktur der Besiedlung ist zu vermeiden.

Begründung:

Die Bevölkerung konzentriert sich bereits jetzt im Zuge der Entwicklungsachsen Rems-Jagst-Achse in West-Ost-Richtung und Jagst-Kocher-Brenz-Achse in Nord-Süd-Richtung. Hier wohnen rund 65 % der Bevölkerung, hier befinden sich rund 90 % der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze sowie die regionalen Versorgungsschwerpunkte, die Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd sowie eine Anzahl von leistungsstarken Unterzentren wie Bopfingen, Giengen, Herbrechtingen und Lorch.

Durch eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung im Zuge der genannten Entwicklungsachsen mit ihren besonders leistungsfähigen Bandinfrastrukturen wie Straßen- und Schienenwegen sowie Energieversorgungsstrassen, aber auch an verkehrlich besonders gut erschlossenen sonstigen Standorten der Region soll der Leistungsaustausch von Güter- und Dienstleistungen für möglichst viele Bürger und Betriebe erleichtert, unnötiger Verkehr vermieden, eine Auslastung der Infrastruktur der Versorgungskerne erreicht und gleichzeitig eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Durch Gliederung der Entwicklungsachsen mit regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll eine umweltverträgliche, durch ökologisch wirksame Freiräume gegliederte, landschaftlich erträgliche Siedlungsstruktur erreicht werden.

- 1.6 (G)** Die Städte und Gemeinden in den Achsenzwischenräumen, abseits der vorhandenen und geplanten Siedlungsverdichtungen, sollen das für die Befriedigung des Eigenbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung erforderliche Wohn- und gewerbliche Bauland ausweisen. Dabei sollen innerhalb des Gemeindegebietes Siedlungsschwerpunkte möglichst nahe an den Versorgungskernen gebildet werden. Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

Begründung:

Abseits der Siedlungskonzentrationen im Zuge der Entwicklungsachsen liegen vorwiegend dünn besiedelte, ländlich strukturierte Gebiete. Damit die Städte und Gemeinden dieser Teilräume der Region lebensfähig bleiben und so ihre Versorgungsaufgaben für ihr ländlich strukturiertes Umland erfüllen können, müssen sie sich organisch weiterentwickeln können. Eine Voraussetzung dafür ist, daß für die ortsansässige Bevölkerung ausreichendes Wohnbauland und für den Erhalt und die Ergänzung des Arbeitsplatzangebotes durch zusätzliche nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze ausreichendes gewerbliches Bauland zur Verfügung gestellt wird. Damit auch für die ländliche Bevölkerung die Wege zu den ländlichen Versor-

gungskernen mit ihren Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäften, Banken und Versicherungen sowie zu den Arbeitsplätzen möglichst kurz und gebündelt werden, sollte neues Bauland möglichst nahe an den Ortskernen konzentriert ausgewiesen und so auch einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden.

- 1.7 (G)** Durch weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weitere Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße ist der Waren- und Leistungsaustausch innerhalb der Region und mit den benachbarten Wirtschaftsräumen des Landes, den Regionen Stuttgart, Donau-Iller und Franken sowie mit den benachbarten bayerischen Wirtschaftsräumen und Regionen so zu verbessern, daß alle Bürger der Region Zugang zu den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Angeboten der Region und der benachbarten Räume erhalten.

Begründung:

Die Konzentration einzelner Funktionen und Leistungen auf mehrere Standorte in der Region und enge wirtschaftliche und soziale Verflechtungen mit den benachbarten baden-württembergischen und bayerischen Regionen, insbesondere mit der Region Stuttgart, erfordern einen intensiven Waren- und Leistungsaustausch innerhalb der Region und mit den angrenzenden Raumschaften. Um diesen zu gewährleisten, müssen das regionale und überregionale Straßen- und Schienennetz sowie der ÖPNV der Region kontinuierlich weiter ausgebaut werden. Von besonderer struktureller Bedeutung ist dabei der zweibahnige Weiterbau der B 29 von Stuttgart über Schwäbisch Gmünd hinaus bis nach Aalen und von dort weiter einbahnig unter Umgehung der Ortslagen bis nach Nördlingen sowie der Ausbau des Straßenzuges B 19/B 492 von Herbrechtingen bis zur B 16 im bayerischen Dillingen/Lauingen.

Von ebenfalls erheblicher strukturpolitischer Bedeutung ist die Modernisierung und Leistungssteigerung des ostwürttembergischen Schienennetzes durch den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Crailsheim - Aalen - Heidenheim - Ulm und Aalen - Bopfingen - Nördlingen sowie die Elektrifizierung der Brenzbahn Aalen - Heidenheim - Ulm.

- 1.8. (G)** Die durch die verbesserte strukturelle Situation der Region stark angewachsenen Ansprüche an den Raum sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen sowie die weitere Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur

sind auf das für die angestrebte Entwicklung der Region erforderliche Maß zu begrenzen.

Durch städtebauliche Neuordnungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der alten Ortslagen und durch die Modernisierung von Wohnungen in erhaltenswerter Bausubstanz ist die Neuausweisung von Wohn- und gewerblichem Bauland einzuschränken.

Begründung:

Die verbesserte infrastrukturelle Ausstattung der Region, insbesondere die deutlich verbesserte Verkehrserschließung auf Schiene und Straße hat in den 80er und auch zu Beginn der 90er Jahre zu einem spürbaren wirtschaftlichen Aufschwung in allen Teilen der Region geführt.

So hat seit dem Bevölkerungstiefststand im Jahre 1977 die Bevölkerungszahl der Region Ostwürttemberg bis Mitte 1989 - also vor Öffnung zur ehemaligen DDR und den osteuropäischen Staaten - um rund 16.000 auf 411.000 Einwohner zugenommen. Seither sind die Bevölkerungszahlen - allerdings vorwiegend durch Zuwanderung und Zuweisung von Spätaussiedlern - kontinuierlich weitergestiegen. Im September 1994 lebten in Ostwürttemberg bereits 444.604 Einwohner, davon 308.324 im Ostalbkreis und 136.280 im Landkreis Heidenheim.

Dieser langanhaltende starke Bevölkerungszuwachs konnte von der Region nur dadurch bewältigt werden, weil neben einer starken Wohnbautätigkeit gleichzeitig auch eine große Anzahl zusätzlicher Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Seit dem Beschäftigtentiefststand im Jahre 1977 hat die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten bis Mitte 1989 - also ebenfalls vor Öffnung der Grenzen - um rd. 16.000 Beschäftigte auf insgesamt 147.000 und bis Mitte 1992 um weitere 12.000 auf den bisherigen Höchststand von 159.543 Beschäftigten weiter zugenommen.

Die allgemeine wirtschaftliche Rezession seit 1992 ist auch an der Region Ostwürttemberg nicht spurlos vorübergegangen. Bei nur noch leicht ansteigenden Bevölkerungszahlen ist die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten von Mitte 1992 bis Ende 1994 wieder um rd. 6.500 zurückgegangen. Gleichzeitig stieg die Arbeitslosenquote von etwas über 4 % auf derzeit 7,5 % an und liegt damit knapp über dem Landesdurchschnitt von 7,1 %, allerdings noch unter der Arbeitslosenquote der Landeshauptstadt Stuttgart von 8 % ¹⁾.

¹⁾ Stand Juni 1994

Im Gegensatz zu dem wirtschaftlichen Einbruch in den 70er Jahren sind die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Region nicht vorwiegend regionstypisch, sondern primär ein Spiegelbild der allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Lande bzw. im gesamten Bundesgebiet. Dennoch fällt auf, daß der Arbeitsplatzverlust von 16 % ¹⁾ über dem Landesdurchschnitt von 13 % liegt und - was sozial besonders bedenklich ist - die Region Ostwürttemberg mit einem Anteil von 36 % ¹⁾ die meisten Langzeitarbeitslosen im Lande hat.

Die Entwicklung hat zusammen mit einer positiven wirtschaftlichen Grundeinstellung der Region dazu geführt, daß der Siedlungsdruck in allen Städten und Gemeinden der Region spürbar zugenommen hat. Die lang andauernde starke Zuwanderung von Spätaussiedlern hat die Nachfrage nach Wohn- und gewerblichem Bauland erhöht.

Die Konsequenz aus dieser Entwicklung ist, daß durch höhere Wohndichten auch in den ländlich strukturierten Gebieten der Region, einen sparsamen Umgang mit vorhandenen und geplanten gewerblichen Flächen sowie einem Straßenbau, der sich mit Ausnahme der Haupterschließungsstraßen weitgehend auf einen Ausbau im Zuge bestehender Trassen beschränkt, der "Landschaftsverbrauch" eingeschränkt werden muß. Darüber hinaus müssen alle Möglichkeiten der Stadt- und Dorfsanierung, der Modernisierung bestehender Bausubstanz und der Bebauung von Baulücken innerhalb unserer Städte und Gemeinden genutzt werden, um die Notwendigkeit, Bauland neu zu erschließen, einzuschränken. Dabei soll gleichermaßen auf die Wahrung der historischen Siedlungsstruktur sowie den Schutz und die Pflege von Kulturdenkmalen (Bau- und Bodendenkmale) geachtet werden.

¹⁾ Stand Juni 1994

- 1.9 (G)** *Zum Schutz der ostwürttembergischen Landschaft und der hier lebenden und arbeitenden Bevölkerung dürfen Ver- und Entsorgungsprobleme der großen verdichteten Wirtschaftsräume des Landes nicht an Standorten oder auf Flächen der Region Ostwürttemberg gelöst werden*.*

Begründung:

Die Standortsuche für die zweite Sondermüllverbrennungsanlage des Landes mit einem Standortvorschlag im Gebiet Goldshöfe auf Gemarkung Aalen/Hüttlingen sowie für eine Sonderabfalldeponie im Bereich Zöbinger Forst auf Gemarkung Unterschneidheim-Zöbingen, die Bemühungen der Stadt Stuttgart und des Landkreises Esslingen, im Gewann Nonnenholz auf Gemarkung Unterschneidheim eine Inertdeponie einzurichten und auch die inzwischen aufgegebene Planung der 380-kV-RWE-Transitleitung von Gundremmingen quer durch die Region nach Norden haben deutlich gezeigt, daß die Verdichtungs-räume zunehmend versuchen, ihre Ver- und Entsorgungsprobleme in den ländlichen Regionen zu lösen. Zwang der Vorortlösung führt zu landschaftsschonenden Lösungen.

- 1.10 (G)** Die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft in der Region ist zur Sicherung einer ortsnahen Lebensmittel- und Rohstoffproduktion sowie zur Bewahrung und Entwicklung der ostwürttembergischen Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung. Insbesondere sind die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen weiter zu verbessern. Hierzu müssen die Maßnahmen der Flurneuordnung mindestens im bisherigen Umfang fortgeführt werden.

Begründung:

Zwar sind nur noch 4 % der Beschäftigten in Ostwürttemberg in der Land- und Forstwirtschaft tätig, doch hat diese für den nachgelagerten Bereich, z.B. das Ernährungsvergewerbe und das Handwerk, erhebliche Bedeutung. Ferner sind der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft nur möglich, wenn sich wettbewerbsfähige Betriebe entwickeln können, die auch im europäischen Wettbewerb Bestand haben. Sie sind auf zusammenhängende Flächen angewiesen. Dies erfordert auch eine Fortsetzung von Flurneuordnungsmaßnahmen, da erst rund die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche in der Region von den Flurstücksgrößen und der Erschließung her nach neuzeitlichen Grundsätzen bewirtschaftbar ist und im restlichen Bereich ebenso ein Zusammenlegungsbedarf, verbunden mit der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen besteht.

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen*

Kapitel 2
Regionale
Siedlungsstruktur

2. Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Zentrale Orte (siehe Strukturkarte)

Aufgaben und Stufen Zentraler Orte (siehe auch Plankapitel 1.5 des Landesentwicklungsplanes)

2.1.0 (G) Zentrale Orte sollen über ihren eigenen Bedarf hinaus andere Orte bzw. Ortsteile ihres Verflechtungsbereiches mit sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen.

Neue überörtliche Versorgungsangebote sollen in den Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt, sie können in planerisch besonders begründeten Fällen aber auch außerhalb der Versorgungskerne bereitgestellt werden.

Die Versorgungskerne sollen zentral gelegen und von den Wohnorten des Verflechtungsbereiches unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein. Zentrale Orte sollen als Ziel- und Verknüpfungspunkt des Nahverkehrs gesichert bzw. ausgebaut werden.

Die Stufung der Zentralen Orte in Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren und die Abgrenzung bzw. Größe ihrer zugehörigen Verflechtungsbereiche soll die unterschiedlichen Versorgungsaufgaben berücksichtigen und gleichzeitig der Sicherung einer ausreichenden Tragfähigkeit der Versorgungsangebote auf der jeweiligen Qualitätsstufe dienen.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Zentralen Orten findet sich in den §§ 3 und 8 des Landesplanungsgesetzes (LplG). Danach legt der Landesentwicklungsplan Oberzentren und Mittelzentren fest, der Regionalplan weist Unterzentren und Kleinzentren aus.

Allgemeine Grundsätze für die Zentralen Orte und ihre Verflechtungsbereiche finden sich im Plankapitel 1.5 des Landesentwicklungsplanes (LEP).

Um gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region zu schaffen, muß allen Bürgern der Zugang zu allen Einrichtungen, die zur Bedarfsdeckung der Grunddaseinsfunktionen dienen, gewährleistet werden. Da aber jedes Gut bzw. jede Dienstleistung eine Mindestnachfrage voraussetzt, um wirtschaftlich tragbar zu sein, können diese Einrichtungen nur für eine größere Bevölkerungszahl wirtschaftlich vorgehalten werden. Dies bedeutet, daß viele Einrichtungen von der Bevölkerung mehrerer Orte eines Verflechtungsberei-

ches aufgesucht werden müssen, um wirtschaftlich tragfähig zu sein. Damit diese Einrichtungen von allen Bewohnern eines Versorgungs- bzw. Verflechtungsbereiches mit vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden können, ist es sinnvoll, solche Einrichtungen in einem Versorgungskern, dem Zentralen Ort, zu bündeln. Damit alle Bevölkerungsteile diesen Zentralen Ort gut erreichen können, müssen die Versorgungskerne im Individualverkehr und im Öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein.

Der Grad der Zentralität - Oberzentrum, Mittelzentrum, Unterzentrum oder Kleinzentrum - ist abhängig von Anzahl und Qualität der zentralörtlichen Einrichtungen, der Größe des Einzugsgebietes bzw. der Größe der zu versorgenden Bevölkerung, aber auch von der Lage im Raum, insbesondere der räumlichen Nähe zu anderen Zentralen Orten.

Für jede Stufe eines Zentralen Ortes gibt es einen Verflechtungsbereich, für den der Zentrale Ort die Versorgungseinrichtungen vorhält. Unter- und Kleinzentren sind der Versorgungskern von Nahbereichen. Mittelzentren versorgen ihren Nahbereich und darüber hinaus einen Mittelbereich, der aus mehreren Nahbereichen anderer Zentraler Orte besteht. Der Verflechtungsbereich eines Oberzentrums ist in der Regel das Gebiet einer gesamten Region mit allen Mittel- und Nahbereichen.

Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte

	Nahbereich	Mittelbereich	Region
Kleinzentren/ Unterzentren	X		
Mittelzentren	X	X	
Oberzentrum	X	X	X

2.1.1 (Z) Oberzentrum - Oberzentrale Versorgung

Die oberzentrale Versorgung der Region Ostwürttemberg mit Gütern und Dienstleistungen des hochspezialisierten Bedarfs soll von den vier Mittelzentren der Region in funktionaler Abstimmung und Ergänzung durchgeführt werden. Die funktionale Abstimmung und Ergänzung der Mittelzentren in Bezug auf neue oberzentrale Einrichtungen und neue hochqualifizierte Dienstleistungen ist zu sichern und weiter zu entwickeln (s.a. Plansatz 2.1.2.1).

Begründung:

Die Region Ostwürttemberg ist die einzige Region Baden-Württembergs, die kein ausgewiesenes Oberzentrum hat (siehe Plansätze 3.3.2 und 1.5.5 des Landesentwicklungsplanes). Die oberzentrale Versorgung der Region erfolgt in funktionaler Abstimmung und Ergänzung der vier Mittelzentren in Bezug auf oberzentrale Einrichtungen und hochqualifizierte Dienstleistungen. Dies hat in der Vergangenheit zu einer sehr ausgewogenen, gleichmäßigen Versorgung der Regionsbevölkerung z.B. im Einzelhandel, im Gesundheitswesen, im Bildungswesen, insbesondere auch im Hochschulbereich mit der Fachhochschule für Technik in Aalen, der Berufsakademie in Heidenheim sowie der Pädagogischen Hochschule und Fachhochschule für Graphik und Design in Schwäbisch Gmünd geführt. Die Ausweisung bzw. Entwicklung eines Oberzentrums in Ostwürttemberg würde die Versorgungssituation der Regionsbevölkerung auf dem Gebiet hochqualifizierter Leistungen nicht verbessern.

2.1.2 (N) Mittelzentren und Mittelbereiche

Nach Plansatz 3.3.21 des Landesentwicklungsplanes sind in der Region Ostwürttemberg als Mittelzentrum ausgewiesen und weiter auszubauen:

die Stadt Aalen mit 127.800 Einwohnern ¹⁾ im Mittelbereich, gebildet aus den Nahbereichen Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Kapfenburg, Neresheim und Oberkochen,

die Stadt Ellwangen (Jagst) mit 48.000 Einwohnern ¹⁾ im Mittelbereich, gebildet aus den Nahbereichen Ellwangen und Tannhausen/Unterschneidheim,

die Stadt Heidenheim an der Brenz mit 136.800 Einwohnern ¹⁾ im Mittelbereich, gebildet aus den Nahbereichen Dischingen, Gerstetten, Giengen, Heidenheim, Herbrechtingen, Königsbronn, Sontheim/Niederstotzingen und Steinheim,

die Stadt Schwäbisch Gmünd mit 134.400 Einwohnern ¹⁾ im Mittelbereich, gebildet aus den Nahbereichen Gschwend, Leintal/Frickenhofer Höhe, Lorch, Rosenstein, Schwäbisch Gmünd und Schwäbischer Wald.

Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (Mittelbereiche) sind in der Strukturkarte dargestellt.

¹⁾ Stand Juni 1995

Begründung:

Ein im System der Zentralen Orte in den Plansätzen 1.5.42 und 3.3.21 des Landes ausgewiesenes Mittelzentrum ist so auszubauen, daß es neben der Grundversorgung seines Nahbereiches auch den gehobenen, seltener auftretenden qualifizierten Bedarf seines Verflechtungsbereiches vollwertig decken kann.

- 2.1.2.1 (Z)** Die vier Mittelzentren der Region haben außerdem die Aufgabe, neben der Grundversorgung für ihren Nahbereich und den gehobenen und spezialisierten Bedarf an Gütern und Dienstleistungen für ihren Mittelbereich auch alle Teile der Region, in funktioneller Abstimmung miteinander, ausgewogen mit Gütern und Dienstleistungen des hochspezialisierten Bedarfs (oberzentrale Einrichtungen) zu versorgen (s.a. Plansatz 2.1.1).

Begründung:

siehe 2.1.1 - Oberzentren

2.1.3 (Z) Unterzentren

Im Netz der Zentralen Orte der Region sind als Unterzentren ausgewiesen und weiter auszubauen die Städte und Gemeinden:

Bopfingen mit 16.500 Einwohnern 1) im Nahbereich, gebildet durch Bopfingen, Kirchheim und Riesbürg,*

Giengen mit 21.900 Einwohner 1) im Nahbereich, gebildet durch Giengen und Hermaringen,*

Gerstetten mit 11.500 Einwohnern 1) im Nahbereich,*

Herbrechtingen mit 13.100 Einwohnern 1) im Nahbereich,*

Heubach mit 22.000 Einwohnern 1) im Nahbereich, gebildet durch Bartholomä, Böbingen, Heubach, Heuchlingen und Mögglingen,*

Lorch mit 10.900 Einwohner 1) im Nahbereich,*

Neresheim mit 8.100 Einwohnern 1) im Nahbereich.*

Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sind in der Strukturkarte dargestellt.*

1) Stand Juni 1995

*J) von der Verbindlichkeit ausgenommen.

- 2.1.3.1 (G)** Unterzentren sollen verkehrsmäßig so erschlossen werden, daß sie ihren Funktionen als Zielpunkte des Individual- und Nahverkehrs ihres Nahbereiches und als wichtige Verknüpfungspunkte mit dem überörtlichen bzw. Regionalverkehr gerecht werden können.

Begründung:

Für die Ausweisung der Unterzentren ist seit der Novellierung des LplG vom 10. Oktober 1983 (§ 8 Abs. 2 LplG) der Regionalverband zuständig.

Unterzentren sollen nach Plansatz 1.5.43 des Landesentwicklungsplanes so ausgestattet sein, daß sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen ihres Verflechtungsbereiches mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken können.

Die Ausweisung der bereits im Regionalplan 1980 nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Unterzentren hat sich bewährt. Neu aufgenommen in den Regionalplan wird die Aufstufung der bisherigen Kleinzentren Herbrechtingen und Lorch zu Unterzentren. Beiden Zentralen Orten ist ein Nahbereich von inzwischen mehr als 10.000 Einwohnern zugeordnet, wobei der Einzugsbereich der dort vorhandenen überörtlichen Einrichtungen die Grenzen des jeweiligen Nahbereiches z.T. überschreitet.

2.1.4 (Z) Kleinzentren

Im Netz der Zentralen Orte der Region Ostwürttemberg sind folgende Städte und Gemeinden als Kleinzentren ausgewiesen und weiter auszubauen:

- | | |
|---------------|--|
| - Abtsgmünd | <i>mit 6.900 Einwohnern 1) im Nahbereich*</i> |
| - Dischingen | <i>mit 4.700 Einwohnern 1) im Nahbereich*</i> |
| - Gschwend | <i>mit 4.800 Einwohnern 1) im Nahbereich*</i> |
| - Königsbronn | <i>mit 7.700 Einwohnern 1) im Nahbereich*</i> |
| - Leinzell | <i>mit 11.300 Einwohnern 1) im Nahbereich, gebildet durch die Gemeinden Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Schechingen und Obergröningen*</i> |
| - Mutlangen | <i>mit 14.700 Einwohnern 1) im Nahbereich, gebildet durch die Gemeinden Durlangen, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach und Täferrot</i> |
| - Oberkochen | <i>mit 8.700 Einwohnern 1) im Nahbereich*</i> |

1) Stand Juni 1995

*J von der Verbindlichkeit ausgenommen.

- Steinheim a.A. *mit 8.900 Einwohnern 1) im Nahbereich**
- Unterschneidheim *mit 8.300 Einwohnern 1) im Nahbereich, gebildet durch die Gemeinden Stöttlen, Tannhausen und Unterschneidheim**

Als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzentrums (kooperierende Kleinzentren) werden ausgewiesen:

- Westhausen/Lauchheim *mit 9.700 Einwohnern 1) im Nahbereich**
- Sontheim/Niederstotzingen *mit 10.400 Einwohnern 1) im Nahbereich*. **

Die Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) der Kleinzentren sind in der Strukturkarte dargestellt.*

Begründung:

Kleinzentren sollen nach Plansatz 1.5.44 des Landesentwicklungsplanes so ausgestattet sein, daß sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereichs (Nahbereichs) der Grundversorgung decken können. Hierzu soll der Ort ausgebaut werden, der sich nach Lage im Raum, Entwicklungsmöglichkeit und Ausstattung hierfür am besten eignet.

- 2.1.4.1 (G)** Kleinzentren sind so zu erschließen, daß sie von allen Orten des Nahbereichs sowohl im Individualverkehr wie im ÖPNV gut erreicht werden können und eine gute Verknüpfung mit dem überörtlichen Straßennetz und dem regionalen Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet wird.

Begründung:

Als Kleinzentren wurden die Orte ausgewiesen, die sich nach Lage im Raum, Entwicklungsmöglichkeit und Ausstattung mit bereits vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen am besten für die Grundversorgung eines tragfähigen Nahbereiches eignen.

Bei der Ausweisung wurde die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 8.2.1968 berücksichtigt. Darin heißt es, daß in Kleinzentren eine Mittelpunktschule (Hauptschule), Spiel- und Sportstätten sowie gewisse Einrichtungen der gesundheitlichen Betreuung (Arzt, Apotheke), ferner Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sein müssen.

1) Stand Juni 1995

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

Das Netz der Kleinzentren entspricht den im Regionalplan 1980 ausgewiesenen und vom Innenministerium genehmigten Kleinzentren mit Ausnahme der Städte Herbrechtingen und Lorch, die zu Unterezentren aufgestuft werden.

2.2 **Entwicklungsachsen** (siehe Strukturkarte)

2.2.1 (Z) **Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes**

Die in Plansatz 3.3.3 des Landesentwicklungsplanes für die Region Ostwürttemberg vorgegebenen Entwicklungsachsen werden durch Nennung der Städte und Gemeinden mit Gemeindeteilen im Verlauf der Entwicklungsachsen wie folgt ausgewiesen:

Entwicklungsachse (Schorndorf -) Schwäbisch Gmünd - Aalen - Bopfingen (- Nördlingen): Verlauf über Gemarkungsflächen von Lorch, Schwäbisch Gmünd, Böbingen, Mögglingen, Essingen, Aalen, Hüttlingen, Westhausen, Lauchheim, Bopfingen, Riesbürg.

Entwicklungsachse (Crailsheim -) Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Giengen (- Ulm/Neu-Ulm): Verlauf über Gemarkungsflächen von Jagstzell, Ellwangen (Jagst), Rainau, Hüttlingen, Aalen, Oberkochen, Königsbronn, Heidenheim a.d.Brenz, Herbrechtingen, Giengen, Hermaringen, Sontheim a.d.Brenz, Niederstotzingen.

Entwicklungsachse Giengen (- Dillingen): Verlauf über Gemarkungsflächen von Giengen a.d.Brenz, Sontheim a.d.Brenz.

Begründung:

Bei den in Plansatz 2.2.1 genannten Entwicklungsachsen handelt es sich um Planziele des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 3.3.3 Landesentwicklungsplan), die in den Regionalplan übernommen werden. Die im Landesentwicklungsplan nur generell vorgegebenen Linienführungen werden im Regionalplan ausgeformt. Eine erste Ausformung erfolgt durch die Benennung von Städten und Gemeinden mit Gemeindeteilen im Verlauf der Entwicklungsachsen.

Nach Plansatz 1.6.2 des Landesentwicklungsplanes sind Entwicklungsachsen als eine gegliederte, unterschiedlich dichte Folge von Siedlungsbereichen und Orten mit Eigenentwicklung auszubilden, insbesondere auch durch Bündelung leistungsfähiger Verkehrs- und Versorgungsstränge und anderer Infrastruktureinrichtungen.

Eine weitere Ausformung der Entwicklungsachsen erfolgt durch Ausweisung von Siedlungsbereichen (Plansatz 2.3.), regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) und Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2).

2.3 Siedlungsbereiche

2.3.0 Allgemeine Grundsätze

2.3.0.1 (G) Die weitere großräumige Siedlungsentwicklung der Region Ostwürttemberg ist vorrangig auf Siedlungsbereiche an den Entwicklungsachsen mit ihren leistungsfähigen Bandinfrastrukturen - Schiene, Straßen und Trassen der Energieversorgung sowie auf Siedlungsbereiche der Zentralen Orte mit ihren besonders guten sozialen und kulturellen Versorgungseinrichtungen auszurichten. Dabei soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden (siehe Plansatz 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren).

2.3.0.2 (G) In den Siedlungsbereichen ist anzustreben

eine gezielte Zunahme der Bevölkerung durch Binnen- und soweit erforderlich durch Außenwanderungsgewinne,

eine gezielte Vermehrung der Arbeitsplätze durch Neuansiedlung und Erweiterung,

ein gezielter Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen im Versorgungskern des Zentralen Ortes.

Begründung:

Ziel der Siedlungsentwicklung ist eine ökologisch verträgliche Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die dazu beiträgt, räumliche Strukturen mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen (nach ROG 8.4. 1965, § 2, Abs. 2). Zur Verwirklichung dieses Zieles soll zur Ordnung der Siedlungsentwicklung längs und außerhalb der Entwicklungsachsen sowie zur Vermeidung der Landschaftszersiedlung und unnötigen Verkehrsaufkommens eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung in solchen Standorten (Siedlungsbereichen) stattfinden, die von der sozialen und kulturellen Versorgungsinfrastruktur die besten Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Die Entwicklungsachsen dienen der Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang leistungsfähiger Bandinfrastrukturen, bestehend aus den Schienenstrecken für den Fernverkehr der Deutsche Bahn

AG im Takt verkehrender Nahverkehrssysteme wie der Regionalschnellbahn Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Ellwangen, den Eilzugtaktverkehren Ulm - Heidenheim - Aalen - Ellwangen - Crailsheim bzw. Aalen - Bopfingen - Nördlingen, den Straßen für den überregionalen Verkehr B 29 Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Nördlingen, B 290/B 19/A 7 Crailsheim, Aalen, Heidenheim, Ulm, der Bundesautobahn A 7 und aus den Trassen für die Energieversorgung mit elektrischem Strom und Ferngas.

Die Zentralen Orte an und abseits der Entwicklungsachsen, aber auch einige Hauptorte an den Entwicklungsachsen sind aufgrund ihrer sozialen, kulturellen und Versorgungsinfrastruktur, ihrer bisherigen Siedlungsentwicklung, ihrer Verkehrserschließung sowie der bestehenden oder geplanten Bündelung weiterer Infrastruktureinrichtungen im besonderen Maße für eine verstärkte Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche) geeignet.

2.3.1 (Z) Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen

Zur räumlichen Ausformung der Entwicklungsachse und zur Verwirklichung des Konzentrationsprinzips werden als Siedlungsbereiche ausgewiesen:

a) die Zentralen Orte an den Entwicklungsachsen

mit "Weiteren Siedlungsbereichen" in nachfolgend ausgewiesenen Teilorten, wenn im zentralörtlichen Versorgungskern die Entwicklungsmöglichkeiten für die angestrebte schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung nicht ausreichen.

Im Einzelnen sind dies die Versorgungskerne

der Mittelzentren:

Aalen mit "Weiteren Siedlungsbereichen" in den Teilorten Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Hofherrnweiler, Unterkochen, Waldhausen und Wasseralfingen

Ellwangen mit "Weiteren Siedlungsbereichen" in den Teilorten Neunheim, Rindelbach und Schrezheim

Heidenheim mit "Weiteren Siedlungsbereichen" in den Teilorten Großkuchen, Mergelstetten, Schnaitheim und Oggenhausen sowie Nattheim (Verwaltungsgemeinschaft)

Schwäbisch Gmünd mit "Weiteren Siedlungsbereichen" in den Teilorten Bettringen/Bargau, Wetzgau/Rehnenhof, Herlikofen, Hussenhofen, Lindach, Straßdorf sowie Waldstetten (Verwaltungsgemeinschaft)

der Unterzentren:

Bopfingen

Giengen mit dem "Weiteren Siedlungsbereich" in dem Teilort Hohenmemmingen

Herbrechtingen mit dem "Weiteren Siedlungsbereich" in dem Teilort Bolheim

Lorch mit den "Weiteren Siedlungsbereichen" in den Teilorten Waldhausen und Weitmars

der Kleinzentren:

Königsbronn, Oberkochen, Westhausen/Lauchheim, Sontheim/Niederstotzingen

b) "Weitere Siedlungsbereiche" in den Versorgungskernen von Gemeinden an der Entwicklungsachse:

Mögglingen, Böbingen, Essingen, Hüttlingen

2.3.2 (Z) Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen

Zur Ordnung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen, insbesondere auch zur Verhinderung einer Zersiedlung der Landschaft, werden als Siedlungsbereiche die Versorgungskerne ausgewiesen:

der Unterzentren:

Gerstetten

Heubach

Neresheim

der Kleinzentren:

Abtsgmünd, Dischingen, Gschwend, Leinzell, Mutlangen, Steinheim und Unterschneidheim.

Begründung:

Als Siedlungsbereiche sind die Versorgungskerne sämtlicher Zentralen Orte der Region sowie zusätzlich als "Weitere Siedlungsbereiche" einige besonders ausgewiesene Orte entlang der Entwicklungsachsen in der Regel Orte mit einer besonders guten Verkehrserschließung im Öffentlichen Personennahverkehr ausgewiesen. Da in vielen Versorgungskernen der Zentralen Orte für eine weitere Wohn- und auch gewerbliche Entwicklung keine ausreichenden Bauflächen mehr zur Verfügung gestellt werden können, wurden in Teilorten der betroffenen Städte und Gemeinden zusätzliche "Weitere Siedlungsbereiche" ausgewiesen.

2.4 (Z) Gemeinden mit Eigenentwicklung

Gemeinden ohne Siedlungsbereiche nach Plansatz 2.3.1 bzw. 2.3.2 sollen sich baulich weiterentwickeln entsprechend ihrem Eigenbedarf und darüber hinaus, solange besonderer Siedlungsdruck besteht. Hierzu gehört

- *die Bereitstellung von ausreichendem Wohnbauland für die natürliche Entwicklung der eigenen Bevölkerung, die zugewiesenen Spätaussiedler und die Beseitigung der Bauplatznot sowie*
- *die Ausweisungen von gewerblichem Bauland für die Erweiterung vorhandener Betriebe und die Neuansiedlung von Betrieben zur Schaffung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes, primär für die eigene Bevölkerung und zur strukturellen Verbesserung des örtlichen Arbeitsplatzangebotes*.*

Begründung:

Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Städte und Gemeinden mit Siedlungsbereichen darf nicht dazu führen, daß die Gemeinden ohne Siedlungsbereiche in ihrer organischen Entwicklung behindert werden. Jedem Ort wird daher ein ausreichender Spielraum für seine Eigenentwicklung garantiert (siehe auch Plansatz 2.2.21 Landesentwicklungsplan).

2.5 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen

- 2.5.1 (G)** Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur so zu entwickeln, daß ein möglichst ausgewogenes Wirtschaftswachstum in allen Teilen der Region Ostwürttemberg erreicht wird und für die Bevölkerung vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen erhalten oder geschaffen

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

werden. Insbesondere soll das Defizit an Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich abgebaut werden.

2.5.2 (G) Für die Verwirklichung dieses Zieles soll die Standortgunst der regionalen Haupterschließungsstraßen A 7 und B 29 und der regionalen Schienestrecken Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Nördlingen und Crailsheim - Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Ulm genutzt werden.

2.5.3 (Z) Als neu zu erschließende bzw. ausbaufähige regional bedeutsame Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (über 30 ha) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Mittelzentrum Aalen: Standorte im Bereich der Autobahnanschlußstelle A 7/B 29

Mittelzentrum Ellwangen: Standorte im Bereich der Autobahnanschlußstelle A 7/L 1060 (Gewerbegebiet Neunstadt/Röhlingen)

Mittelzentrum Heidenheim: an der B 19 das Gewerbegebiet Bohndacker

Mittelzentrum Schwäb. Gmünd: im Einzugsbereich der B 29 im Osten das Gewerbegebiet Gügling.

2.5.4 (Z) Als neu zu erschließende bzw. ausbaufähige regional bedeutsame Standorte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (bis etwa 30 ha) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Mittelzentrum Aalen Standort im Bereich der Autobahnanschlußstelle A 7/L 1084 (Ebnet)

Mittelzentrum Heidenheim im Bereich der Autobahnanschlußstelle A 7/B 466a das Gewerbegebiet Rinderberg/Ascherhau

Mittelzentrum Schwäb. Gmünd an der B 29 im Westen das Gewerbegebiet Lorcher Straße/Krähe

Unterzentrum Bopfingen: an der B 29 das Gewerbegebiet östlich von Flochberg und an der L 1060 das Gewerbegebiet Kerkingen-West

Unterzentrum Giengen: an der L 1082 das Gewerbegebiet Ried

Unterzentrum Giengen/ Herbrechtingen:	im Bereich der Autobahnanschlußstelle Giengen/Herbrechtingen ein Interkommunales Gewerbegebiet
Unterzentrum Gerstetten:	an der L 1164 das Gewerbegebiet in Dettingen
Unterzentrum Heubach:	Heubach Nord/West
Unterzentrum Lorch:	an der B 297 das Gewerbegebiet Unter-/ Oberkirneck
Unterzentrum Neresheim:	an der L 1084 das Gewerbegebiet Im Riegel
Kleinzentrum Westhausen/ Lauchheim:	der Bereich östlich der Autobahn- anschlußstelle A 7/B 29.

2.5.5 (Z) Die Ausweisung von regional bedeutsamen Schwerpunkten bzw. Standorten für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen schließt nicht ein Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sowie überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen mit Ausnahme von Möbel-, Bau- und Gartenbaumärkten entsprechend Plansatz 2.6.2. Abs. 2).

Begründung:

Zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region Ostwürttemberg, insbesondere zur Verbesserung der Branchenstruktur und als Anreiz für die Ansiedlung neuer Betriebe, ist ein großzügiges Flächenangebot in Schwerpunkten mit besonders guter Verkehrerschließung auf Schiene und Straße nötig.

Damit soll einerseits ein breites Arbeitsplatzangebot für die bereits ansässige Bevölkerung sowie die zu erwartenden Zuwanderer ermöglicht werden, andererseits soll dem Sog in die Verdichtungsräume entgegengewirkt und eine verstärkte, eigenständige Entwicklung der Region gefördert werden.

Eine gezielte Schwerpunktbildung in größeren Einheiten ist für Gewerbe und Dienstleistungen aus mehreren Gründen vorteilhaft. Durch die Zusammenfassung entstehen sowohl Synergieeffekte, ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot als auch Einsparungen bei den Aufwendungen für eine wirtschaftliche und leistungsfähige Erschließung sowie die Möglichkeit, auf viele schwer in die Landschaft einzubindende Einzelstandorte zu verzichten. Außerdem lassen sich in Gewerbe-

schwerpunkten Emissionsprobleme leichter lösen, z.B. durch Ausweisung von Teilen für eine GI-Nutzung.

Die Ausweisung von regional bedeutsamen Gewerbe- und Dienstleistungsschwerpunkten bzw. Standorten in Zentralen Orten höherer Stufe (Mittel- und Unterzentren) schafft die Voraussetzungen für ein engmaschiges Netz von gewerblichen und Dienstleistungsstandorten, die von allen Bewohnern der Region mit zumutbaren Kosten und Zeitaufwand erreicht werden können.

2.5.6 (G) Gewerbe und Dienstleistungen in den Kleinzentren

Kleinzentren können gewerbliches Bauland für Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe *i.d.R. für den Bedarf ihres Nahbereiches** ausweisen. Hierzu gehört die Bereitstellung von gewerblichem Bauland für die Erweiterung vorhandener und für die Neuansiedlung zusätzlicher Betriebe.

2.5.7 (G) Gewerbe und Dienstleistungen in den nichtzentralen Orten

In den nichtzentralen Orten können Gewerbegebiete zur Schaffung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes primär für die eigene Bevölkerung und zur Förderung einer organischen Entwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe erweitert oder auch neu ausgewiesen werden. Hierzu gehört auch die angemessene Neugründung bzw. Neuansiedlung von Betrieben zur strukturellen Verbesserung des örtlichen Arbeitsplatzangebotes.

Begründung:

Insbesondere für Betriebe zur örtlichen Versorgung, für standortgebundene Betriebe sowie für eine wohnortnahe Beschäftigung ist bei der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft eine zu starke Konzentration nicht sinnvoll. Mit dem Grundsatz, daß die Erweiterung bestehender Betriebe und auch die Neuansiedlung von nach Größe und Branche geeigneter Betriebe in jeder Gemeinde möglich sein muß, wird auch den nicht als Entwicklungsschwerpunkten ausgewiesenen Orten eine organische Weiterentwicklung ermöglicht, sofern größere Gewerbeansiedlungen (LEP 2.2.21) ausgeschlossen bleiben.

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

2.6 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

2.6.1 (N) Nach Plansatz 2.2.34 des Landesentwicklungsplanes sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher nur an solchen Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, wo sie sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen.

Desweiteren dürfen sie weder durch ihre Lage oder Größe noch durch ihre Folgewirkungen das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskernes oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich beeinträchtigen.

2.6.2 (Z) Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher sind nur in den Mittel- und Unterzentren der Region zulässig. Sie dürfen nur in den zentralörtlichen Versorgungskernen errichtet werden.

Möbel-, Bau- und Gartenbaumärkte können in den regionalbedeutsamen Schwerpunkten bzw. Standorten für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (Plansatz 2.5.3 und 2.5.4 mit Ausnahme im Kleinzentrum Lauchheim/Westhausen), ausnahmsweise auch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie auch an Ortsrändern der Mittel- und Unterzentren erstellt werden.

2.6.3 (Z) Kleinzentren und nichtzentrale Orte kommen als Standorte für Großformen des Einzelhandels nicht in Betracht.

Begründung:

Verbraucher- und Fachmärkte mit innenstadtrelevantem Warensortiment in Ortsrandlage oder "auf der grünen Wiese" behindern die Entwicklung der traditionellen Stadt- und Ortszentren, da sie zu einer städtebaulich unerwünschten Schwächung des innerörtlichen Einzelhandels führen und dadurch auch den Erfolg der mit öffentlichen Mitteln geförderten Stadtsanierungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen mindern oder ganz zunichte machen können. Sie gefährden zudem besonders die mittelständische Struktur des Einzelhandels und damit die Nahversorgung in den kleineren Gemeinden im ländlichen Raum.

Desweiteren fördern sie die Zersiedelung der Landschaft, benötigen umfangreiche Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten und führen zu einer Verlagerung der Zielpunkte des Verkehrs.

Es muß jedoch unterschieden werden zwischen Fachmärkten, die aufgrund ihres leicht zu transportierenden Warensortiments im Stadtkern zu integrieren sind (Schuh-, Photo-, Phonomärkte etc.) und solchen, bei denen dies wegen ihres großräumigen, schwergewichtigen Warenangebotes nicht oder nur sehr schwer möglich ist (Bau-, Möbel- und Gartenmärkte).

Einzelhandelsgroßbetriebe, die aufgrund ihres Warensortiments nicht oder nur schwer in den Versorgungskernen angesiedelt werden können, sind unter sorgfältiger Beachtung der Zugänglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie der Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs in den regionalbedeutsamen Schwerpunkten bzw. Standorten für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (Plansatz 2.5.3 und 2.5.4 mit Ausnahme des Kleinzentrums Lauchheim/Westhausen) unterzubringen, in besonders begründeten Fällen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie auch an Ortsrändern der Unterzentren zulässig.

Kapitel 3
Regionale
Freiraumstruktur

3. Regionale Freiraumstruktur

3.0.1 (G) Die reizvolle, noch weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft der Region mit ihren vielfältigen Erholungsgebieten und ihren umfangreichen Wasservorkommen ist durch ein regionales Netz großer zusammenhängender Freiräume und Schutzgebiete dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dazu werden ausgewiesen:

- regionale Grünzüge (Plansatz 3.1.1),
- Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2),
- schutzbedürftige Bereiche für bestimmte Landschaftsfunktionen (Plansatz 3.2.1 ff).

Begründung:

Die Region Ostwürttemberg zeichnet sich durch eine sehr vielfältige, abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft aus. Naturgeographisch gliedert sich Ostwürttemberg in vier Landschaftsräume, die Ostwürttemberg von Südwesten nach Nordosten durchziehen: Im Norden das Keuperbergland, in der Mitte die Schwarzjuraplatten des Albvorlandes und im Süden die Albrandhöhen des Braunen und Weißen Juras sowie die ausgedehnten Weißjura-Hochflächen der Ostalb mit Albuch und Härtsfeld. Die Verschiedenartigkeit dieser Landschaften machen den besonderen Reiz Ostwürttembergs aus. Der "Schwäbisch-Fränkische Wald" im Nordwesten und die walddreichen "Ellwanger Berge" im Nordosten der Region decken sich weitgehend mit dem Gebiet des Keuperberglandes. Die Landschaft ist hier gekennzeichnet durch ein vielgestaltiges Relief mit großen Waldgebieten im Wechsel mit Wiesenhängen auf Knollenmergel und engen Wiesentälern. Gegliedert wird die Landschaft durch eine Fülle von teilweise tief eingeschnittenen Wasserläufen.

Die leicht bewegte Landschaft des Albvorlandes ist mit seinen dominierenden Städten Schwäbisch Gmünd, Aalen und Bopfingen und seiner relativ hohen Bevölkerungsdichte die wirtschaftliche Kernzone der Region in West-Ost-Richtung. Der Wald ist in diesem Gebiet zugunsten landwirtschaftlicher Flächen weitgehend zurückgedrängt. Das Landschaftsbild wird von großen und stark verdichteten Siedlungen, Obstbäumen, Wiesen und Feldern, hier und da unterbrochen von kleineren Waldbeständen, geprägt. Gegliedert wird das Albvorland durch eine Anzahl von Flüssen wie der Rems, der Lein, dem Kocher, der Jagst, der Eger und einer Vielzahl kleinerer Wasserläufe.

An das Albvorland schließt sich im Süden die Schwäbische Alb an, die sich mit ihrem fast mauerartigen Steilanstieg vom Südwesten quer durch die Region bis zum Rieskrater im Nordosten hinzieht. Die

Ostalb ist relativ stark bewaldet. Am gesamten Albtrauf und vereinzelt im westlichen Teil der Albhochfläche findet man naturnahe Kalkbuchenwälder, auf den Hochflächen dominieren meist Fichtenwälder.

Die Albhochfläche mit Albuch und Härtsfeld ist völlig verkarstet. Mit seinen weitflächigen Nadel-, aber auch Buchenwäldern ist der Albuch das größte geschlossene Waldgebiet der Schwäbischen Alb. Auf dem Härtsfeld dagegen dominieren weite, ebene landwirtschaftlich genutzte Flächen, umgeben von einem großflächigen Waldkranz. Eine Besonderheit der Hochflächen der Schwäbischen Alb sind die landschaftsprägenden Wacholderheiden und Trockentäler mit ihrer typischen Vegetation.

Die interessante, abwechslungsreiche Landschaft Ostwürttembergs mit ihren mächtigen Bergrücken, abgeschiedenen Tälern, ausgedehnten Laub- und Nadelwäldern, Wacholderheiden und einer Vielzahl von Gewässern und Seen bietet im Sommer und auch im Winter vielfältige Erholungsmöglichkeiten für die hiesige Bevölkerung, aber auch für zahlreiche Gäste.

Durch eine große Anzahl strukturverbessernder Maßnahmen in den letzten 15 bis 20 Jahren, insbesondere durch die wesentliche Verbesserung der Verkehrserschließung, hat sich die Region von einem strukturschwachen Landesteil zu einem gut ausgestatteten und erschlossenen, attraktiven Wohn- und Erwerbsstandort in Baden-Württemberg entwickelt. Die Folge hiervon ist, daß nach Jahren ständiger Abnahme seit Anfang der 80er Jahre sowohl die Zahl der Arbeitsplätze als auch die Bevölkerungszahl wieder kontinuierlich ansteigen. Seit Öffnung der Grenzen nach Mittel- und Osteuropa hat sich auch in Ostwürttemberg der Anstieg der Bevölkerung durch Zuwanderung von Aus- und Übersiedlern deutlich verstärkt.

Die Folge dieser Entwicklung ist, daß der Siedlungsdruck in allen Städten und Gemeinden der Region zugenommen hat und damit die raumordnerischen Aufgaben in Ostwürttemberg zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Zum Schutz und Erhalt des für Ostwürttemberg typischen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes, zur Sicherung vielfältig wirkender Ausgleichs- und Ergänzungsräume und zum Erhalt der Tragfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Ordnung und Gliederung der Siedlungsentwicklung werden daher in Zuordnung zu den beiden Entwicklungsachsen der Region, Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Nördlingen und Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Ulm, zusammenhängende Freiräume als regionale Grünzüge gesichert sowie zur Gliederung der Siedlungsbereiche und zur Verbindung der Grünzüge

zusätzliche Grünzäsuren ausgewiesen. Zur Sicherung der Vielfalt und der Eigenart der gesamten ostwürttembergischen Landschaft werden zusätzlich in allen Teilen der Region schutzbedürftige Bereiche für den Naturschutz und für die Erholung, die Forstwirtschaft sowie zur Sicherung der Erwerbsgrundlage der Landwirtschaft schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese zu sichernden Bereiche sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch generalisiert erfaßt. Zum Schutz der umfangreichen regionalen Wasservorkommen werden die rechtskräftigen und die geplanten Wasserschutzgebiete in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Die regionale Freiraumstruktur soll die typischen Merkmale und die vielfältigen Erscheinungsbilder sowie die landschaftliche Schönheit der ostwürttembergischen Naturräume Schwäbische Alb, Albvorland und Schwäbisch-Fränkische Waldberge erhalten, die Vielfalt der wechsellvollen Kulturlandschaft bewahren und die natürliche Leistungsfähigkeit der Landschaft dauerhaft gewährleisten und ihren Erholungswert sichern.

- 3.0.2 (G)** Als wesentlicher Träger der Bodenfunktionen wie Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und landschaftsgeschichtliche Urkunde sowie aller Freiraumfunktionen muß der Boden der Region besonders geschützt werden. Zur Einschränkung der Inanspruchnahme des Bodens müssen daher der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß reduziert, der Schadstoffeintrag jedweder Art vermieden und nachteilige mechanische Einwirkungen auf den Boden wie Bodenverdichtung, Aushub und Ausgrabungen oder erosionsfördernde Nutzungen weitgehend eingeschränkt werden.

Begründung:

Böden und Flächen nehmen in der Landschaft Bodenfunktionen in unterschiedlicher Güte und unterschiedlichem Ausmaß wahr. Wichtige Funktionen im Naturhaushalt sind nach § 1 des Bodenschutzgesetzes

- Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- landschaftsgeschichtliche Urkunde sowie
- Lebensraum für Bodenorganismen.

Ziel des Bodenschutzes ist es, den durch Freiflächenverlust verursachten Verlust von Bodenfunktionen so klein wie möglich zu halten.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Begründung:

Die regionalen Grünzüge stellen in Zuordnung zu den Entwicklungsachsen und ihren Siedlungsbereichen zusammenhängende schutzbedürftige Teile von Freiräumen dar, die noch umfangreiche, vielfältige Landschaftsstrukturen aufweisen. Häufig enthalten sie markante Bestandteile der ostwürttembergischen Natur- und Kulturlandschaft.

Die regionalen Grünzüge dienen in unmittelbarer Zuordnung zu den Entwicklungsachsen und den großflächigen Siedlungsbereichen der Region als ökologische Ausgleichsflächen. Sie sollen insbesondere den von der Besiedlung ausgehenden Belastungen auf die Landschaft entgegenwirken und daher weitgehend von einer weiteren Siedlungsentwicklung freigehalten werden.

Die Kriterien für die räumliche Abgrenzung der regionalen Grünzüge ergeben sich aus den vielfältigen, sich häufig überlagernden Funktionen der Landschaft. Bei ihrer Abgrenzung wurden berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes und der Wasserwirtschaft, die Eignung der Landschaftsräume für die Nah- und Ferienerholung, die Belange des Regional- und Kleinklimas und der Schutz des Landschaftsbildes. Bei der Ausweisung der großflächigen regionalen Grünzüge konnte es nicht ausbleiben, daß bereits eine Vielzahl kleinerer und gelegentlich auch größerer Eingriffe vorhanden ist.

Nicht eingeschränkt wird in den Grünzügen die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe, eine landschaftsverträgliche Freiraumnutzung in Form von öffentlichen Sport- und Grünflächen, sowie eine vor-

übergehende Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Auf eine landschaftsgerechte Standortwahl und eine gute landschaftliche Einbindung ist dann allerdings besonders zu achten.

Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Abgrenzung der Grünzüge stellt in der Regel den mindestens zu sichernden Bereich dar. Ihre parzellenscharfe Ausformung erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung. Die regionalen Grünzüge sind dabei als Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

3.1.2 (Z) Grünzäsuren

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren sollen im Zusammenwirken mit den regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Im Zuge der Entwicklungsachsen werden in folgenden Bereichen Grünzäsuren ausgewiesen:

- 1 westlich Lorch, östlich Weitmars/Waldhausen,
- 2 östlich Großdeinbach, westlich Wetzgau,
- 3 östlich Mutlangen, westlich Lindach,
- 4 südöstlich Straßdorf, nordwestlich und nordöstlich Waldstetten, südwestlich Unterbettringen,
- 5 südöstlich Gewerbegebiet Gügling, nordwestlich Bargau
- 6 südöstlich Unterbettringen-Lindenhof, nordwestlich Weiler in den Bergen
- 7 östlich Bargau, westlich Buch,
- 8 östlich Buch, westlich Heubach,
- 9 östlich Böbingen, westlich Mögglingen,
- 10 nordöstlich Essingen, südwestlich Aalen,

- 11 südlich Hüttlingen, nordöstlich Wasseralfingen/ -Hofen/ -Attenhofen,
- 12 westlich Hüttlingen, südöstlich Niederalfingen,
- 13 nördlich Schrezheim, südlich Rotenbach,
- 14 nördlich Ellwangen, südlich Rindelbach, östlich Kellerhaus,
- 15 nördöstlich Westhausen,
- 16 östlich Westerhofen, westlich Lauchheim,
- 17 östlich Aufhausen, westlich Oberdorf,
- 18 östlich Bopfingen, westlich Trochtelfingen,
- 19 südöstlich Königsbronn, nordwestlich Itzelberg,
- 20 nördlich Aufhausen, südöstlich Itzelberg
- 21 südlich Mergelstetten, nördlich Bolheim
- 22 östlich Herbrechtingen, westlich Giengen

Begründung:

Grünzäsuren sind kleinere, möglichst unbebaute schutzbedürftige Teile von Freiräumen. Sie dienen als siedlungsnaher, ökologischer Ausgleichsräume und zur Gliederung zusammenhängender bebauter Siedlungsbereiche insbesondere im Zuge der Entwicklungsachsen. Von besonderer Bedeutung sind sie als Gliederungselemente in den Tälern von Rems, Brenz, Kocher, Jagst und Eger.

Die Grünzäsuren erfüllen als Verbindungsglieder der regionalen Grünzüge in der Regel mehrere wichtige ökologische Funktionen, wie Biotop-, Arten-, Klima- und Wasserschutz.

Zusätzlich zum Schutz und Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der ortsnahen Erholungslandschaften tragen die Grünzäsuren durch die Gliederung der Siedlungsbereiche längs der Entwicklungsachsen auch wesentlich bei zum Schutz von historischen Wirtschaftsformen, wie z.B. den Streuobstwiesen und Wacholderheiden oder von morphologisch prägenden Elementen wie kleinen Bergkuppen, Steilhängen, Mulden und auch Bachläufen. Dadurch wird häufig ein typisches Orts- und Landschaftsbild geschützt, die

Identität eines Ortsbildes erhalten oder die individuelle Ausdruckskraft historischer Siedlungskerne hervorgehoben.

In den Grünzäsuren findet daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung statt. Die Eigenentwicklung bestehender Gebäude und Betriebe ist nur in einem Umfang zulässig, der den ökologischen und landschaftsplanerischen Zielen der Grünzäsur nicht entgegensteht.

Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Abgrenzung der Grünzäsuren stellt in der Regel den mindestens zu sichernden Bereich dar. Die parzellenscharfe Ausformung der Grünzäsuren erfolgt bei der Erstellung der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Begründung der einzelnen Grünzäsuren siehe Anhang zum Kapitel 3.

3.2 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen

3.2.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

Begründung:

In Ergänzung zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zu den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sind in den großen zusammenhängenden Freiräumen abseits und zwischen den Entwicklungsachsen weitere wertvolle Landschaftsteile als schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Diese

sollen in besonderem Maße die Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt schützen.

Sie tragen außerdem wesentlich zum Erhalt der Schönheit und Vielfalt der ostwürttembergischen Landschaft und damit auch zum Erhalt des Erlebnis- und Erholungswertes der Region Ostwürttemberg bei.

Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz- und Landschaftspflege sind in der Region Ostwürttemberg insbesondere die vielen Feuchtgebiete, viele größere und kleinere Wasserläufe, die Talauen, landschaftlich hervortretende Wiesenhänge, Streuobstwiesen, Ackerflächen auf Kalkstein- und Sandböden mit seltenen Ackerwildkräutern, Wacholderheiden, Halbtrockenrasen, Kalkmagerwiesen, Feldgehölze und Bereiche mit Heckenlandschaften, Waldsäume, naturnahe Wälder, seltene Waldgesellschaften und Altholzbestände sowie Randbereiche der Einschlagkrater von Meteoriten im Nördlinger Ries und im Steinheimer Becken. Die Zusammenfassung einzelner wertvoller Landschaftsstrukturen und Landschaftsteile zu größeren schutzbedürftigen Bereichen ist wichtige Voraussetzung für Ihre ökologische Wirksamkeit.

Die Notwendigkeit zur Ausweisung schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der zunehmenden Zahl ausgestorbener, gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, die auf den Verlust ihrer speziellen Lebensräume zurückzuführen ist. Der Sicherung von größeren zusammenhängenden, noch weitgehend intakten Flächen kommt daher eine große Bedeutung zu.

In den in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege sollen daher Raumnutzungen und Maßnahmen anderer Planungsträger möglichst vermieden oder, sofern sie unvermeidbar sind, die Lebensansprüche der Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft weitmöglichst berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Zerschneidungen und Beeinträchtigungen des räumlichen landschaftlichen Zusammenhangs möglichst vermieden werden. Damit diese Gebiete ihren landschaftlichen Reiz behalten, muß hier die Erholungsnutzung auf eine landschaftsschonende, die Natur möglichst nicht beeinträchtigende Art beschränkt werden.

Viele wertvolle Flächen und Strukturen in der Kulturlandschaft sind durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Strukturelle Anpassungen an den europäischen Agrarmarkt und die damit verbundene Verringerung der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden tendenziell die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grenzertragsflächen, die aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes jedoch in

ihrer jetzigen Form unbedingt erhalten werden sollten. Mit einer Förderung der "Landschaftspflege durch Landwirte" und einem Ausgleich für extensive Nutzungen sollte daher der biologische Wert dieser für den Artenschutz wichtigen Flächen erhöht und so gleichzeitig die bäuerliche Betriebsstruktur gestützt werden. Unerwünschten Aufforstungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, die die Vielfalt der Landschaft einschränken oder ökologisch hochwertige Flächen gefährden, sollte entgegengewirkt werden. Durch Gemeinde-satzung können ggfs. entsprechende Nichtaufforstungsgebiete nach § 25 a Abs. 1 des Landschafts- und Kulturgesetzes festgesetzt werden.

Der räumlichen Abgrenzung der in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege wurde der Bestand der oben aufgeführten wertvollen Flächen und Landschaftsstrukturen und die Biotopkartierung des Landes zugrunde gelegt.

3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G) Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

3.2.2.2 (G) Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Begründung:

Die Hälfte der Regionsfläche wird auf den dafür aufgrund der jeweiligen natürlichen Beschaffenheit besonders geeigneten Böden von der Landwirtschaft als Grünland oder Ackerfläche bewirtschaftet. Die Landwirtschaft trägt damit erheblich zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus einheimischer, verbraucher-naher Produktion bei. Gleichzeitig leistet sie durch die Flächenbewirtschaftung einen unverzichtbaren Beitrag zur Pflege und Entwicklung der in Jahrhunderten entstandenen Kulturlandschaft mit ihren vielfäl-

tigen sozialen und Wohlfahrtsfunktionen. Da die natürliche Bodenfruchtbarkeit dabei für die Landwirtschaft von grundlegender Bedeutung ist, sollen günstig bewirtschaftbare Bereiche mit geeigneten Böden vordringlich erhalten bleiben.

- 3.2.2.3 (G)** Landwirtschaftliche Flächen, die aus agrarpolitischen Gründen extensiv bewirtschaftet oder stillgelegt werden oder aus wirtschaftlichen Gründen aus der Produktion ausscheiden, sollen nur in den weniger bewaldeten Teilräumen der Region zur Aufforstung freigegeben werden.

Begründung:

Es ist naheliegend, daß zur Verminderung der derzeitigen Agrarüberschüsse vorrangig Böden mit schlechten Produktionseigenschaften aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden. Diese Flächen liegen aber oft in den ohnehin schon stark bewaldeten Steillagen der Region. Eine Aufforstung von stillgelegten Flächen in den dichter bewaldeten Teilen der Region wie Schwäbisch-Fränkischer Wald und den Tälern der Fließgewässer würde das Landschaftsbild dieser Teilräume der Region und teilweise auch den Biotopschutz, das Kleinklima und die Erholungseignung negativ beeinträchtigen.

- 3.2.2.4 (G)** Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten; auf Ackerland in geeigneten Lagen sollen verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Erosion getroffen werden.

Begründung:

Der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln kann zu einer Verunreinigung des Oberflächenwassers, zur Anreicherung des Grundwassers mit Nitrat- bzw. Pflanzenschutzmittelrückständen oder zur Belastung des Bodens oder der Nahrungsmittel führen. Lebensräume von heimischen Tier- und Pflanzenarten, die zum Teil erst durch die Landbewirtschaftung geschaffen wurden, werden durch die stärkere Intensivierung der Landwirtschaft wieder bedroht.

Veränderte Rahmenbedingungen einschließlich zunehmender Verbrauchersensibilität veranlassen die Landwirte, die Intensität der Landbewirtschaftung zu verringern und vermehrt integrierte Anbauverfahren mit dem Ziel einer Reduzierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes anzuwenden. Voraussetzung zum Erhalt der Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft ist auch die Sicherung der natürlichen Standortbedingungen.

Die standortgerechte Bewirtschaftung von nur extensiv nutzbaren Flächen (z.B. Steillagen oder Streuobstwiesen) gewährleistet die Offenhaltung der Kulturlandschaft und damit den Erhalt wertvoller Lebensräume.

3.2.3 (G) Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft

3.2.3.1 (G) Die in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.

Begründung:

Gut ein Drittel der Regionsfläche ist bewaldet. Neben der Wirtschaftsfunktion als Lieferant wertvoller Rohstoffe erfüllt der Wald bedeutende ökologische Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Eine Verringerung der Waldflächen sollte daher vermieden werden.

3.2.3.2 (G) Die Waldbewirtschaftung soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft durchgeführt werden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu beachten:

- Naturnähe und Vielfalt der Baumartenwahl,
- Begründung und Erhaltung standortgerechter Mischbestände,
- Förderung der Stabilität,
- Anwendung geeigneter Verjüngungsverfahren,
- Stufiger Bestandsaufbau,
- Vermeidung von Schäden und
- Biotopsicherung und Biotoppflege.

Bei der Waldbewirtschaftung sollen insbesondere im Erholungswald Mischbestände angestrebt werden, wenn die standörtlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Begründung:

In der Region Ostwürttemberg überwiegen mit über 70 % die Nadelbaumarten. Im Ostteil des Schwäbisch-Fränkischen Waldes beträgt der Anteil sogar über 90 %. Auf der Ostalb macht dagegen der Anteil der Nadelbaumarten wegen eines rd. 30 %igen Rotbuchenanteiles knapp 60 % aus. Zur Erhöhung des ökologischen Wertes des Waldes

und zur Steigerung seines Erholungs- und Erlebniswertes sollte daher an geeigneten Standorten langfristig die Dominanz der Fichte durch Einbringen von Tanne, Buche, Eiche, Hainbuche, Linde und Kirsche verringert werden.

- 3.2.3.3 (G)** Aufforstungen sollen nur in den weniger waldreichen Teilen der Region unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes, der klimatischen Verhältnisse und des Erholungswertes der Landschaft erfolgen (s.a. 3.2.2.3).

Begründung:

Der besondere Reiz der ostwürttembergischen Erholungslandschaft beruht in erster Linie auf dem vielfältigen Wechsel zwischen offenen Ackerflächen, freien Wiesentälern, Seengebieten und bewaldeten Höhenrücken. Ein weiteres Vordringen des Waldes in die Täler könnte den Erholungswert der ostwürttembergischen Landschaft erheblich mindern. Außerdem wären damit negative Auswirkungen auf das Kleinklima möglich.

- 3.2.3.4 (G)** Die Ursachen der Walderkrankungen, von der auch die Wälder der Region Ostwürttemberg betroffen sind, sind mit Nachdruck zu bekämpfen.

Begründung:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen sind an den Walderkrankungen eine Fülle von Faktoren beteiligt. Als gesichert gilt, daß Luftschadstoffe und die aus ihnen hervorgehenden Folgeprodukte Stickoxide, Schwefeldioxid und Ozon bei den Walderkrankungen eine wesentliche Rolle spielen. Wegen der zu befruchtenden negativen Auswirkungen der Walderkrankungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Region, aber auch im Hinblick auf die Wirtschaftsfunktion des Waldes muß den Walderkrankungen entgegengewirkt werden. Die weitere Reduzierung der Schadstoffe aus Feuerungsanlagen und die Reduzierung des Schadstoffausstoßes der Kraftfahrzeuge ist eine bundes- und landespolitisch vordringliche Aufgabe.

3.2.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

- 3.2.4.1 (Z)** Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des

Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäle) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Begründung:

Zunehmende physische und psychische Belastungen am Arbeitsplatz, teilweise unbefriedigende Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, insbesondere in den Verdichtungsräumen und wachsendes Gesundheitsbewußtsein haben das Bedürfnis der Bevölkerung nach unterschiedlichen Erholungsarten - wie ruhiges Entspannen oder körperliche Aktivität - und unterschiedlichen Erholungsformen - Ferien-, Wochenend- bzw. Feierabenderholung - verstärkt. Mehr Freizeit, steigender Lebensstandard und hohe Mobilität ermöglichen es, das Erholungsbedürfnis immer besser zu befriedigen. Die Ausweisung und Sicherung einer ausreichenden Anzahl geeigneter größerer Erholungsräume für die Freizeitgestaltung und Erholung der Bevölkerung ist daher eine wichtige raumordnerische Aufgabe.

Die unterschiedliche Eignung eines Raumes als Ferien-, Wochenend- oder Feierabenderholungsgebiet hängt im wesentlichen ab von seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, von seiner Erholungsinfrastruktur, von seiner Lage zu den einzelnen Siedlungsgebieten sowie zu den Bevölkerungsschwerpunkten der Region und des Landes und von seiner Erschließung auf Schiene und Straße.

Die vielfältigen Erscheinungsbilder und landschaftliche Schönheit der ostwürttembergischen Naturräume, wie Schwäbische Alb, Albvorland und Schwäbisch-Fränkische Waldberge, bieten für die Erholung der Bevölkerung besonders gute Voraussetzungen. Ausgedehnte Wälder, zahlreiche kleinere und größere Wasserläufe sowie viele künstliche Seen erhöhen den Erholungswert der Region weiter. Selbst in den größeren Städten sind attraktive Erholungsgebiete an vielen Stellen noch direkt von den Wohngebieten aus erreichbar. Diese günstigen Gegebenheiten sowie die Erreichbarkeit über bereits vorhandene Fuß- und Radwege gilt es vorrangig zu erhalten. Durch Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird die Erreichbarkeit der regionalen Erholungsräume auf Schiene und Straße wesentlich verbessert.

Erholung in der Region Ostwürttemberg bedeutet das Erleben einer noch weitgehend intakten, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft, deren Eigenart und Schönheit auch zum Erhalt ihres Erholungswertes

geschützt werden muß. Die ostwürttembergischen Erholungslandschaften eignen sich daher vor allem für landschaftsbezogene, ruhigere Sportarten wie z.B. Wandern, Radfahren, Wassersport wie Schwimmen und Segeln, Skifahren, Segelfliegen und auch Golfspielen. Der Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur hat insgesamt einen hohen Stand erreicht. So haben z.B. der alpine Skisport und der Skilanglauf einen Ausbaustand erreicht, der keine großen Entwicklungen mehr erfordert. Dies gilt ebenso für den landschaftsbezogenen Wassersport an den vielen Seen der Region und für das Wanderwegenetz sowie die Anlage von Spiel- und Grillplätzen. Ergänzungsbedürftig ist allerdings noch das Radwandernetz.

Bei der Ausweisung der in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Erholung wurden die Bedürfnisse der hiesigen Bevölkerung nach einer wohnungsnahen Wochenend- und Feierabenderholung, aber auch das besondere Interesse der Fremdenverkehrsgemeinden der Region an einem weiteren Ausbau der Ferienerholung für Gäste aus den Verdichtungsräumen des Landes und darüber hinaus berücksichtigt.

Wichtige großflächige Erholungsräume in der Region Ostwürttemberg sind folgende in der Raumnutzungskarte dargestellten Teilräume:

- Teile des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald
- die Kaiserberge
- der Albtrauf von der Regionswestgrenze bis zur Kocher-Brenz-Achse
- das Welland westlich von Aalen
- das Leintal mit Nebentälern
- der Raum Gschwend und Frickenhofer Höhe
- das Kochertal von der Regionswestgrenze bis nach Niederalfingen
- die Ellwanger Berge und das Ellwanger Seenland mit Virngrund
- Bereich Schloß Baldern/Zöbinger Forst
- der Albtrauf vom Kochertal bis zum Ries einschließlich der Vorberge
- das Härtsfeld mit den Schwerpunkten Raum Neresheim, Egautal, Raum Dischingen sowie dem Riesrand
- der Albuch mit Steinheimer Becken und Trockentalzügen
- die Gerstetter Alb mit Hungerbrunnental und
- die Talsysteme an der Unteren Brenz.

Weitere für die Naherholung bedeutende Räume sind die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie unter Berücksichtigung ökologischer Belange die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege.

Um die natürliche Erholungseignung der Landschaft dauerhaft zu erhalten, müssen alle Raumnutzungen Rücksicht auf das Landschaftsbild und den landschaftlichen Zusammenhang nehmen, die Ruhe und Reinheit der Luft bewahren sowie die Zugänglichkeit der Flächen gewährleisten. Größere Siedlungsgebiete, insbesondere Gewerbegebiete sowie Verkehrs- und Leitungstrassen, sollen daher in den schutzbedürftigen Bereichen für Erholung möglichst vermieden werden.

Der Erlebniswert der Landschaft wird entscheidend von der Land- und Forstwirtschaft beeinflusst, die wesentlich die Flächennutzung der Erholungsgebiete prägen. Sie müssen daher bei ihrer Tätigkeit auch die Erholungsfunktion der Landschaft berücksichtigen.

Wertvolle Lebensräume von Tier- und Pflanzenwelt, wie z.B. Kalkmagerrasen und Wacholderheiden machen wegen ihrer Seltenheit oder landschaftlichen Besonderheit Erholungsgebiete besonders attraktiv. Andererseits werden diese besonders wertvollen und schutzbedürftigen Gebiete häufig von den Erholungssuchenden gefährdet. Daher muß die Erholungsnutzung in diesen Gebieten ganz besonders mit den Funktionen und den Aufgaben des Natur- und Artenschutzes abgestimmt werden.

- 3.2.4.2 (G)** Die Erholungseignung der zugehörigen Erholungslandschaft und die Leistungsfähigkeit der Erholungsinfrastruktur der in der Strukturkarte dargestellten Erholungsorte Bartholomä, Dischingen, Ellwangen, Gschwend, Neresheim, Riesbürg-Utzmemmingen, Rosenberg und Schwäbisch Gmünd-Rechberg als Zentren größerer Erholungsgebiete sind zu erhalten und auszubauen.

Begründung:

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor hat auch in der Region Ostwürttemberg kontinuierlich zugenommen. Dies gilt insbesondere für die prädikatisierten Erholungsorte Bartholomä, Ellwangen, Gschwend, Neresheim, Riesbürg-Utzmemmingen, Rosenberg und Schwäbisch Gmünd-Rechberg als Zentren größerer Erholungsgebiete. Diese Erholungsorte haben mit ihren Sport- und Freizeitanlagen, landschaftsbezogenen Erholungseinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und ihren Gastronomie- und Beherbergungseinrichtungen Aufgaben wahrzunehmen, die häufig weit über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Die Sicherung der bestehenden Qualität von Landschaft, Klima, Flora und Fauna gewinnt zudem in Zukunft zunehmend an Bedeutung.

- 3.2.4.3 (V)** Es wird vorgeschlagen, folgende Orte zusätzlich als prädikatisierte Erholungsorte nach dem Kurortegesetz anzuerkennen: Aalen-Heuchelbach, Aalen-Röthardt, Bopfingen, Kirchheim, Essingen-Lauterburg, Königsbronn, Rainau, Schwäbisch Gmünd-Degenfeld.

Begründung:

Die genannten Orte sind bereits jetzt gut angenommene Zentren von größeren Erholungsräumen.

3.2.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft

- 3.2.5.1 (Z)** Die ober- und unterirdischen Wasservorkommen der Region sind als bedeutendes Naturgut und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region und weiter Teile der Regionen Stuttgart und Franken in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten und zu schützen.

Begründung:

Die Reinhaltung der Gewässer ist sowohl für die Gewinnung von Trinkwasser als auch für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur notwendig. Die Region Ostwürttemberg ist trotz der großen Unterschiede zwischen den Trockengebieten auf der Alb und den Niederungen insgesamt ein Wasserüberschußgebiet. Insbesondere das umfangreiche unterirdische Karstwasservorkommen des Härtsfeldes und das Grundwasser aus dem Donau-Ried sind bedeutende Wasserreservoirs für die Region, aber auch für die Region Stuttgart und Teile der Region Franken. Von ebenfalls großer Bedeutung sind die umfangreichen Grundwasservorkommen im Bereich des Rotachtals bei Wört. Darüber hinaus gibt es in Ostwürttemberg noch eine Vielzahl kleinerer Wasservorkommen, die von den Gemeinden ausschließlich oder zusammen mit Fernwasser zur zentralen Wasserversorgung genutzt werden.

Von einer Grundwasserförderung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Jahr 1988 in Höhe von rd. 68 Mio. cbm wurden rd. 34 Mio. cbm in der Region selbst verbraucht. Weitere 34 Mio. cbm gehen in andere Regionen, davon der überwiegende Teil in die Region Stuttgart.

Die Grundwasserentnahme der regionalen Industrie betrug im Jahr 1989 knapp 9 Mio. cbm.

Erhalt und Schutz des Trinkwassers ist daher eine überregional bedeutsame Aufgabe. Im Einzugsbereich der Wasserfassungen (insbesondere in den Wasserschutzgebieten der Karstalb) muß daher jede

Verschmutzung des Grundwassers und auch der Oberflächengewässer vermieden werden.

Die Oberflächengewässer stellen einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Das Flußbett, die Ufer und die Aue der Fließgewässer sind einzigartig als linienhaftes Element der Biotopverbindung. Die Erhaltung natürlicher Bereiche und die Entwicklung und Umgestaltung degenerierter Abschnitte sind wichtige wasserwirtschaftliche Ziele für die Oberflächengewässer. Die Ausdehnung der Siedlungsflächen in natürliche Auen und Überschwemmungsgebiete beeinflusst die Gewässergüte, das Abflußgeschehen und das ökologische Potential der Gewässer erheblich. Dies führt zu Schäden am Wasserbett und an der Biozönose sowie zur Verschärfung der Hochwasserproblematik bei den Unterliegern, sodaß natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete zu erhalten und wieder zu öffnen sind.

3.2.5.2 (V) Sämtliche in der Region vorhandenen nutzbaren Wasservorkommen sind in ihrer Lage, Größe und Qualität zu erfassen, räumlich darzustellen und durch rechtskräftig ausgewiesene Wasserschutzgebiete zu schützen.

3.2.5.3 (G) Rechtskräftig ausgewiesene und geplante Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. In diesen Gebieten sind alle Raumnutzungen mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes so abzustimmen, daß eine Gefährdung des Wasserhaushalts durch Schadstoffeintrag, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses möglichst vermieden wird.

Begründung:

Grundwasser, das von Natur aus frei von gesundheitsgefährdenden Eigenschaften und nach Herkunft und Beschaffenheit appetitlich ist, verdient als Trinkwasser gegenüber jedem anderen Wasser den Vorzug.

Grundwasser kann in seiner Beschaffenheit durch die Auswirkungen menschlicher Einrichtungen und Nutzungen gefährdet werden. Je dichter ein Einzugsbereich besiedelt und je intensiver er genutzt wird, desto eher sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers zu befürchten.

Zur Erhaltung der Grundwasserqualität, insbesondere zum Schutz vor bakteriellen, chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, werden für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, in Quellen und

Brunnen gefaßten Grundwasservorkommen Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Von den 2.138 qkm gesamter Markungsfläche der Region waren Anfang 94 893 qkm, das sind 41,8 % (Landkreis Heidenheim 92,8 %, Ostalbkreis 20,6 %) rechtskräftig ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Nach Ausweisung der noch erforderlichen Wasserschutzgebiete wird sich die geschützte Fläche der Region auf 1.094 qkm erhöhen, das sind rd. 51,2 % der Regionsfläche (Landkreis Heidenheim 99,0 %, Ostalbkreis 31,3 %).

In der Region Ostwürttemberg sind bereits 81,6 % der Fläche aller erforderlichen Wasserschutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen. Weitere 9,4 % der erforderlichen Flächen sind bereits abgegrenzt und im Verfahren. Für die restlichen 9 % ist die Ausweisung der Wasserschutzgebiete von den Gemeinden und Zweckverbänden bereits beantragt worden.

- 3.2.5.4 (G)** Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Versiegelung der Landschaft und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. Natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und ggfs. durch Neuanlage von Auewäldern zu fördern.

Begründung:

Straßenbau, Erschließung und Bebauung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, mitunter auch der Gewässerausbau, führten häufig zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses und damit zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung.

Maßnahmen, die zu einer Anreicherung des Grundwassers führen, sind die Verlangsamung des Abflusses der Oberflächengewässer, der Erhalt von Retentionsflächen, Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzwälder sowie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken mit Versickerung.

Maßnahmen, die abflußbeschleunigend wirken wie Bachbegradigungen und Gewässerausbauten sind zu unterlassen.

- 3.2.5.5 (G)** Großflächige über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehende Wohn- und Gewerbegebiete, aber auch andere Baugebiete auf den Karstflächen der Region sind zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Grundwasserneubildung möglichst zu vermeiden. Abwässer aus den zur örtlichen Versorgung erforderlichen Gewerbe- und Wohngebieten müssen, um nicht im Karstgebiet zu versickern, aus diesen Gebieten herausgeleitet werden.

Begründung:

Durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht insbesondere in den Gewerbegebieten, aber auch in sonstigen Siedlungsgebieten, eine latente Gefahr der Grundwasserverunreinigung.

3.2.6 Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen

- 3.2.6.1 (Z)** Der regionale und auch überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ist mit Ausnahme von nur vorübergehend betriebenen kleineren Abbaustätten für den Sandabbau an den vorhandenen Abbaustandorten mit den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" zu decken.
- 3.2.6.2 (Z)** In den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen "Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen" sind alle Nutzungen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt zunächst grundsätzlich auch für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen selbst.
- 3.2.6.3 (G)** Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen soll eine Minimierung des Flächenbedarfes angestrebt werden. Dies soll u.a. durch eine optimale Ausbeute der Lagerstätten insbesondere in die Tiefe, unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange geschehen.
- 3.2.6.4 (G)** Für jede Abbaustätte soll frühzeitig ein Gesamtkonzept für den Abbau und die Rekultivierung bzw. Renaturierung erstellt werden. Dabei ist auf eine landschaftsgerechte Nachnutzung und standortgerechte Bepflanzung hinzuwirken.

Begründung:

Nach dem "Rohstoffsicherungskonzept (RSK) des Landes Baden-Württemberg" vom 24.11.1982 und dem Landesentwicklungsplan 1983 sind "Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" für den Planungszeitraum des Regionalplanes von 15 Jahren und "Bereiche zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffvorkommen" für weitere 15 Jahre auszuweisen.

"Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" und "Sicherungsbereiche für oberflächennahe Rohstoffvorkommen" sind in der Raumnutzungskarten flächenhaft (Fläche größer als 5 ha) oder als Symbol (Fläche bis 5 ha) dargestellt.

In den schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich, er hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die Ausweisungen ersetzen kein Genehmigungsverfahren. Auch nach der Verbindlichkeitserklärung bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung von Abbauvorhaben unberührt. Genehmigungsverfahren, Zulassungen oder Planfeststellungsverfahren werden durch die Ausweisung schutzbedürftiger Bereiche nicht ersetzt.

In den Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen die Rohstoffe langfristig gesichert werden; einem eventuellen späteren Abbau entgegenstehende Raumnutzungen sind daher ausgeschlossen. In den Sicherungsbereichen ist zunächst auch der Abbau von Rohstoffen grundsätzlich nicht möglich. Ein vorzeitiger Abbau kommt nur in Betracht, wenn er im Einzelfall konkret begründet und nach erneuter umfassender Abwägung mit anderen Nutzungen oder sonstigen berührten Belangen unbedenklich oder vorrangig ist. In der Regel ist bei größeren Vorkommen (Gesamtfläche von 10 ha und mehr) die vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Zu den in der Region Ostwürttemberg abbauwürdigen Rohstoffen zählen die umfangreichen Jurakalke der Schwäbischen Alb und im Albvorland Ton/Lehm zur Ziegelherstellung sowie Quarzsande. Die unterschiedliche Gewinnungsart und Weiterverarbeitung vor Ort führen zu unterschiedlichen Planungszielen für die einzelnen Rohstoffgruppen.

Das Geologische Landesamt Baden-Württemberg hat im Auftrag der Landesregierung eine Prognostische Rohstoffkarte (PRK) für die Region Ostwürttemberg erstellt, in der hochwertige Rohstoffvorkommen dargestellt sind. Im Rahmen des RSK hat der Regionalverband Ostwürttemberg eine Restriktionskarte erarbeitet, in der Flächen aufgezeigt werden, in welchen nach planerischen Gesichtspunkten und feststehender anderer Nutzungsvorgänge der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht oder nur bedingt möglich erscheint. Die regionale Lagerstättenpotentialkarte wird durch lagerstättenkundliche Untersuchungen des Geologischen Landesamtes auf den verbleibenden Flächen der PRK erstellt. Die in dieser Karte ausgewiesenen potentiellen Abbaugebiete sollen zur langfristigen Deckung des zukünftigen, regionalen und auch überregionalen Bedarfs an Rohstoffen gesichert werden. Die Lagerstättenpotentialkarte wird frühestens zum Jahr 2000 vorliegen und Bestandteil des noch zu erstellenden Landschaftsrahmenplanes sein.

Neuaufschlüsse, aber auch Erweiterungen von bestehenden Abbaustätten führen zunehmend zu Konflikten mit anderen Raumansprüchen. Vor allem Wasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Siedlungstätigkeit sowie Land- und Forstwirtschaft erschweren immer häufiger den Zugang zu einheimischen Rohstoffen und engen unternehmerische Entscheidungen zum Abbau dieser Rohstoffe ein. Die

Rohstoffvorsorgeplanung soll daher den Abbau an solchen Standorten langfristig ermöglichen, wo die zu erwartenden Konflikte am geringsten sind.

Der Rohstoffabbau von Jurakalk und Lehm/Ton ist gekennzeichnet durch meist große Abbauflächen und einer Weiterverarbeitung vor Ort, teilweise bis zum Endprodukt. Untersuchungen des Regionalverbandes haben ergeben, daß an den regional vorhandenen Standorten, unter Berücksichtigung aller eventuell auftretender Konflikte, eine Rohstoffvorsorgeplanung für die nächsten 30 Jahre möglich ist. Der regionale und auch überregionale Bedarf soll daher in Zukunft an den bestehenden Standorten und geplanten Erweiterungen gedeckt werden, um Umweltbeeinträchtigungen noch vom Rohstoffabbau unberührter Landschaftsteile der Region auszuschließen.

Wegen der in der Regel kleinen Abbauflächen mit geringen Abbautiefen bei Sandabbau in der Region und die zeitlich begrenzte Dauer des Abbaus, sowie der Möglichkeit einer kurzfristigen Wiedereingliederung der Flächen in die Landschaft, kann auf eine stärkere Reglementierung des Abbaus dieser Rohstoffgruppe verzichtet werden. Eine Abgrenzung von Schutzbedürftigen Bereichen für den Rohstoff Sand wurde daher nur in besonderen Einzelfällen im Regionalplan vorgenommen.

Durch den Abbau von Rohstoffen wird die Umwelt, insbesondere die Landschaft in vielfältiger Weise beeinträchtigt. Durch Recycling und Rohstoffsubstitution soll daher der Bedarf an zusätzlichen Rohstoffen reduziert werden. Ebenso muß durch eine optimale Ausbeute der Lagerstätten auch in die Tiefe der Flächenbedarf für den Rohstoffabbau minimiert und so die Eingriffe in die Landschaft, insbesondere die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

In der Region Ostwürttemberg wurden nach Angaben der Betriebe und der zuständigen Behörden in den letzten Jahren durchschnittlich 160.000 Kubikmeter Sand und 3,2 Mio. Kubikmeter Festgestein abgebaut.

Der regionale Flächenverbrauch durch den Abbau von Sand liegt bei 2 - 3 ha, beim Abbau von Felsgestein bei 6 - 7 ha.

Das bereits zum Abbau genehmigte Rohstoffvorkommen der regionalen Natursteinbetriebe reicht je nach Betrieb noch 3 bis ca. 20 Jahre. Diese zum Abbau genehmigten Reserven wurden bei den Ausweisun-

gen berücksichtigt. Zusätzlich zu den bereits genehmigten Abbauflächen werden in Ostwürttemberg insgesamt ca. 125 ha als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. So wird insgesamt eine Sicherung von Abbauflächen für die nächsten 15 Jahre erreicht.

Um den Rohstoffbedarf an Naturstein und Ton sowie auch Sanden (für Betriebe mit einer jährlichen Förderung von über 30.000 m³) für weitere 15 Jahre zu sichern, wurden in der Region insgesamt ca. 160 ha an Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen.

Die Vielzahl von nicht vorhersehbaren Faktoren, wie die Ergiebigkeit der Lagerstätten und die Entwicklung des Bau- und Wirtschaftsgeschehens, wurde bei der Flächenbedarfsermittlung jedes einzelnen Betriebes durch Zuschläge berücksichtigt. Es wurde mit drei verschiedenen Zuschlägen (15%, 25%, 35%) zum derzeitigen Abbauvolumen gerechnet. Durch diese Zuschläge sollen vor allem auch mögliche Nachfrageerhöhungen der nächsten Jahre berücksichtigt werden.

- 15% bei Rohstoffen für den Verkehrswegebau, obwohl die Absatzzahlen nach Angaben der Betriebe, des Industrieverbandes Steine und Erden sowie nach Daten des Statistischen Landesamtes in den letzten Jahren zum Teil stark zurückgegangen sind. Eine Substitution des Rohstoffes durch recyceltes Material (bundesweit derzeit ca. 10%) wird in Zukunft mehr Bedeutung bekommen.
- 25% bei Rohstoffen für die Bauindustrie (Gips-, Zement-, Betonindustrie), obwohl auch in diesem Bereich ein Absatzrückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen war.
- 35% bei hochwertigen Rohstoffen für die chemische Industrie (Papier-, Lack-, Farben- und Lebensmittelindustrie, zur Rauchgasentschwefelung) sowie bei hochwertigen Quarzsanden. Die z.T. steigenden Absatzzahlen der letzten Jahre wurden somit berücksichtigt.

Bei von den Betrieben angegebenen geplanten Erhöhungen der jährlichen Abbauvolumina wurden keine Zuschläge gemacht.

Anhang zu Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur - Grünstreifen

Entwicklungssachse Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen

Grünstreifen 1

Lage: westlich Lorch, östlich Weitmars/Waldhausen

Breite: rd. 350 m

Ziel der Grünstreifen: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche zwischen Waldhausen/Weitmars und Lorch sowie Sicherung faunistisch und landschaftsökologisch hochwertiger Bereiche durch Verbindung des Naturschutzgebietes "Lorcher Baggerseen" mit dem Landschaftsschutzgebiet "Walkersbacher Tal". Erhalt einer Grünbrücke zwischen Schurwald und Welzheimer Wald durch Verbindung der Schutzgebiete und Sicherung der ortsnahen Erholungsräume.

Begründung: Naherholungs- und Freizeitnutzungen im LSG "Walkersbacher Tal" und auf den Obstwiesenhängen westlich Lorch; faunistisch und landschaftsästhetisch wertvoller, zusammenhängender Funktionsbereich mit LSG "Walkersbacher Tal", Obstwiesen-, Feucht- und Grünlandbiotopen sowie NSG "Lorcher Baggerseen" mit überregionaler Bedeutung für die Avifauna; Pufferzone für das Naturschutzgebiet.

Grünstreifen 2

Lage: östlich Großdeinbach, westlich Wetzgau

Breite: rd. 750 m

Ziel der Grünstreifen: Gliederung der bandartigen Siedlungsstruktur Großdeinbach - Wetzgau (- Mutlangen - Lindach) und Erhalt ausreichend großer Freiräume mit ökologischen Ausgleichsfunktionen zwischen Haselbach- und Rotenbachtal sowie Sicherung landwirtschaftlicher Vorrangbereiche.

Begründung: Im Norden von Schwäbisch Gmünd entsteht ein durchgehendes Siedlungsband von Großdeinbach über Wetzgau und Mutlangen bis Lindach, das durch Grünstreifen gegliedert werden soll (s.a. Grünstreifen Nr. 3).

Grünzäsur 3

Lage: östlich Mutlangen, westlich Lindach

Breite: rd. 200 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche von Mutlangen und Lindach sowie Unterbrechung der bandartigen Siedlungsstruktur (Großdeinbach - Wetzgau -) Mutlangen - Lindach; Erhalt landwirtschaftlicher Vorrangbereiche und Sicherung kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen.

Begründung: Im Norden von Schwäbisch Gmünd entsteht ein durchgehendes Siedlungsband von Großdeinbach über Wetzgau und Mutlangen bis Lindach, das durch Grünzäsuren gegliedert werden soll (s.a. Grünzäsur Nr. 2).

Grünzäsur 4

Lage: südöstlich Straßdorf, nordwestlich und nordöstlich Waldstetten, südwestlich Unterbettringen

Breite: rd. 700 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung der Siedlungsbereiche von Straßdorf, Waldstetten und Unterbettringen und Erhalt ausreichend großer Freiräume zwischen den Ortslagen; Erhalt landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen.

Begründung: Durch die Grünzäsuren sollen ökologisch wertvolle und faunistisch bedeutende, kleinteilige Landschaftsstrukturen im Tal des Waldstetter Bachs und Tobelbachs mit Kleingärten, Obstwiesen, Gehölzen und bachbegleitenden Biotopen (Galeriewald, Feuchtgebüsche, Hochstaudenfluren) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald zwischen Waldstetten und Bettringen mit Kaltluftentstehungs- und Naherholungsgebieten (Sportanlagen) erhalten werden.

Grünzäsur 5

Lage: südöstlich Gewerbegebiet Gügling, nordwestlich Bargau

Breite: rd. 700 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung der Siedlungsbereiche Oberbettringen (Gewerbegebiet Gügling) und Bargau durch Erhalt ausreichender Freiflächen sowie der landwirtschaftlichen Vorrangbereiche zwischen den Siedlungsgebieten; Schaffung einer dem Regionalen Grünzug dienenden Grünbrücke.

Begründung: Die Entwicklung eines Siedlungsbandes Schwäbisch Gmünd - Oberbettringen - Bargau (- Heubach) soll gestoppt, der landwirtschaftliche Vorrangbereich erhalten werden.

Grünzäsur 6

Lage: südöstlich Unterbettringen-Lindenhof, nordwestlich Weiler in den Bergen

Breite: rd. 500 m

Ziel der Grünzäsur: Siedlungsgliederung und Siedlungsabgrenzung; Erhalt einer Grünbrücke zwischen NSG "Lindenfeld" und LSG "Kaltes Feld bis Rosenstein"; Erhalt landwirtschaftlich genutzter Freiflächen mit ökologischen Ausgleichsfunktionen und wertvollen Biotopstrukturen am Strümpfelbach. Verbindung wichtiger Teile des Regionalen Grünzuges.

Begründung: Gebiete hoher ökologischer Wertigkeit (NSG, LSG, Galeriewald) sowie mit vielfältigen Ausgleichsfunktionen sollen über eine Grünbrücke verbunden werden und ihre Leistungsfähigkeit dadurch erhalten bleiben; die Anstalt Lindenhof kann durch Siedlungsbegrenzung die beabsichtigte isolierte Lage behalten.

Grünzäsur 7

Lage: östlich Bargau, westlich Buch

Breite: rd. 700 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche zwischen Bargau und Buch, Verhinderung weiterer bandartiger Siedlungsstrukturen und Erhalt kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen.

Begründung: Ein Zusammenwachsen der Ortsteile Buch und Bargau soll verhindert und damit eine weitere Gliederung des sich entwickelnden Siedlungsbandes Schwäbisch Gmünd - Oberbettringen - Bargau - Buch - Heubach erreicht werden.

Grünzäsur 8

Lage: östlich Buch, westlich Heubach

Breite: rd. 300 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche zwischen Buch und Heubach, Verhinderung weiterer bandartiger Siedlungsstrukturen und Erhalt kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen.

Begründung: Ein Zusammenwachsen der Ortsteile Buch und Heubach soll verhindert und damit eine weitere Gliederung des sich entwickelnden Siedlungsbandes Schwäbisch Gmünd - Oberbettringen - Bargau - Buch - Heubach erreicht werden.

Grünzäsur 9

Lage: östlich Böbingen, westlich Mögglingen

Breite: rd. 1100 m

Ziel der Grünzäsur: Abgrenzung und Gliederung der Siedlungsbereiche von Böbingen und Mögglingen bei gleichzeitiger Sicherung ausreichend großer Freiräume; Erhalt landwirtschaftlicher und ökologischer Bereiche hoher Wertigkeit sowie Erhalt einer den Regionalen Grünzug beiderseits der Rems verbindenden Grünbrücke mit klimatischer Ausgleichsfunktion.

Begründung: Hohe ökologische Wertigkeit des zwischenörtlichen Bereichs aufgrund mannigfaltiger Landschaftsstrukturen und darauf aufbauenden, kleinräumig vielfältigen Nutzungsstrukturen (Obstwiesen, Galeriewald, Gebüsch- und Feuchtbiotop, Waldränder etc.); große Grünlandbereiche als Kaltluftentstehungsgebiet.

Grünzäsur 10

Lage: nordöstlich Essingen, südwestlich Aalen

Breite: rd. 400 m

Ziel der Grünzäsur: Abgrenzung und Gliederung der stark expandierenden Siedlungsbereiche Essingen und Aalen sowie Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen; Trennung Aalener und Essinger Siedlungs- und Gewerbegebiete durch Sicherung einer Grünbrücke zwischen Welland und Albtrauf mit ökologischen und kleinklimatischen Ausgleichsfunktionen sowie typischem Landschaftsbild; Erhalt landwirtschaftlicher Vorrangbereiche.

Begründung: Der landwirtschaftliche Vorrangbereich westlich Aalen mit intensiver land- und gartenbaulicher Nutzung sowie großen Grünland- und ökologisch bedeutsamen Gehölz- und Streuobstbiotopen dient als wichtiges Frischluftentstehungsgebiet und ist ein bedeutendes Bindeglied zwischen den reich strukturierten Teilen der Regionalen Grünzüge Welland und Albtrauf mit charakteristischer Ausprägung des Landschaftsbildes.

Entwicklungssachse Aalen - Ellwangen - Crailsheim

Grünzäsur 11

Lage: südlich Hüttlingen, nordöstlich Wasseralfingen/ -Hofen/ -Attenhofen

Breite: rd. 1000 m

Ziel der Grünzäsur: Abgrenzung und Gliederung der Siedlungsbereiche Wasseralfingen-Hüttlingen und Unterbrechung der bandartigen Siedlungsstruktur von Unterkochen über Aalen und Wasseralfingen bis Hüttlingen. Erhalt und Sicherung ausreichend großer, relativ unbelasteter und reich strukturierter Freiräume mit landschaftsökologischen Ausgleichsfunktionen sowie Erhalt einer wichtigen Grünbrücke des entwicklungsbandbegleitenden Regionalen Grünzugs.

Begründung: Der reich strukturierte, naturnahe Landschaftsraum zwischen Wasseralfingen und Hüttlingen mit hochwertigen Bach-, Streuobst-, Grünland- und Gehölzbiotopen erfüllt neben wichtigen ökologischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen (Wasserschutz-, Frischluftentstehungsgebiet) auch landschaftsästhetische und damit Erholungsfunktionen (Landschaftsbild) und bildet ein Bindeglied zwischen den Regionalen Grünzügen westlich und östlich des Städtebandes Aalen/-Wasseralfingen - Hüttlingen.

Grünzäsur 12

Lage: westlich Hüttlingen, südöstlich Niederalfingen

Breite: rd. 150 - 200 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche von Niederalfingen und Hüttlingen sowie Verhinderung und Unterbrechung der bandartigen Siedlungsstruktur von Unterkochen über Aalen, Wasseralfingen und Hüttlingen bis Niederalfingen. Erhalt eines relativ naturnahen Kochertalabschnitts.

Begründung: Der siedlungsarme, relativ naturnahe, landwirtschaftlich (Grünland) geprägte Kochertalabschnitt mit bewaldeten Keuperhängen und

charakteristischem Landschaftsbild soll aus ökologischen, landschaftsästhetischen und kleinklimatischen Gründen erhalten bleiben.

Grünzäsur 13

Lage: nördlich Schrezheim, südlich Rotenbach

Breite: rd. 170 m

Ziel der Grünzäsur: Abgrenzung und Gliederung der Siedlungsbereiche von Rotenbach und Schrezheim sowie Erhalt eines ausreichenden Freiraumes zwischen den Ortslagen aus ökologischen, landschaftsästhetischen und kleinklimatischen Gründen. Sicherung eines Verbindungsgliedes zu dem bis in die Talauie der Jagst reichenden Regionalen Grünzug.

Begründung: Die noch locker gegliederte Siedlungsstruktur der Orte am westlichen Jagsttalrand soll aus landschaftsgestalterischen und ökologischen Gründen erhalten bleiben.

Grünzäsur 14

Lage: nördlich Ellwangen, südlich Rindelbach, östlich Kellerhaus

Breite: rd. 500 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche von Rindelbach und Ellwangen sowie Erhalt siedlungsnaher Freiräume mit Freizeit- und Erholungsfunktionen. Erhalt der Leistungsfähigkeit der Naturgüter und Sicherung kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen.

Begründung: Die Freiflächen der noch lockeren Siedlungsstruktur nördlich von Ellwangen dienen ökologischen Ausgleichsfunktionen (Stausee, Überschwemmungsbereich der Jagsttauie, Frischluftbahn nördlich der Industrie- und Gewerbezone Ellwangens) sowie als Freizeit- und Naherholungsbereiche (Sportplätze, Freibad, Landschaftsschutzgebiet "Rinderburg" mit historisch-kulturellem Schutzzweck).

Entwicklungsachse Aalen - Bopfingen - Nördlingen**Grünzäsur 15**

Lage: nördöstlich Westhausen

Breite: rd. 200 - 300 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowie Erhalt des im Flußregime begründeten Freiraums. Sicherung und Erhalt der Leistungsfähigkeit der Naturgüter und der charakteristischen Eigenart der Jagstae.

Begründung: Der Überschwemmungsbereich der Jagstae muß von Bebauung freibleiben; das typische Landschaftsbild mit Grünlandnutzung im Auebereich soll erhalten bleiben.

Grünzäsur 16

Lage: östlich Westerhofen, westlich Lauchheim

Breite: rd. 500 m

Ziel der Grünzäsur: Erhalt ausreichend großer, relativ unbelasteter Freiräume westlich Lauchheim aus kleinklimatischen, landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Gründen. Erhalt des typischen Landschaftsbildes der Jagstae und des Albtraufs um die Kapfenburg. Erhalt einer Grünbrücke zwischen den talbegleitenden Regionalen Grünzügen sowie Sicherung landwirtschaftlicher Vorrangbereiche; Sicherung eines attraktiven Erholungsbereichs durch Abgrenzung und Gliederung des Siedlungsbereichs Westerhofen/Lauchheim.

Begründung: Das charakteristische Landschaftsensemble aus Jagstae und Albtrauf mit der Kapfenburg soll als Erholungsbereich, der Bereich der Jagstae mit zahlreichen Bach- und Gehölzbiotopen soll aus landschaftsökologischen Gründen erhalten bleiben.

Grünzäsur 17

Lage: östlich Aufhausen, westlich Oberdorf

Breite: rd. 750 m

Ziel der Grünzäsur: Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen von Aufhausen über Oberdorf und Bopfingen bis Trochtelfingen durch Abgrenzung und

Gliederung der Siedlungsbereiche. Sicherung einer Grünbrücke zwischen den Regionalen Grünzügen nördlich und südlich der Eger mit Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktionen. Sicherung des typischen Landschaftsbildes im Albvorland und Erhalt der Eigenart der Landschaft mit ihren Feucht- und Trockenbiotopen an der Eger und auf den Zeugenbergen der Ostalb sowie eines attraktiven Erholungs- und Naherholungsbereichs.

Begründung: Die kleinklimatischen Ausgleichsfunktionen des Frischluftentstehungsgebiets westlich Oberdorf/Bopfingen sollen ebenso erhalten werden wie die Eigenart des Landschaftsbildes (kahle Heidehügel mit Felsköpfen, Albtrauf, Egerniederung) mit ihren regionalen und überregionalen Erholungsfunktionen (Landschaftsschutzgebiete).

Grünzäsur 18

Lage: östlich Bopfingen, westlich Trochtelfingen

Breite: rd. 500 m

Ziel der Grünzäsur: Abgrenzung und Gliederung eines sich von Aufhausen über Oberdorf und Bopfingen bis Trochtelfingen erstreckenden Siedlungsbandes. Erhalt einer Grünbrücke als Verbindung zwischen dem Nord- und Südteil des Regionalen Grünzuges mit den ökologischen Ausgleichsfunktionen der Egeraue und den landwirtschaftlichen Vorrangbereichen sowie der Eigenart des Landschaftsbildes.

Begründung: Der Charakter der Landschaft am Riesrand und im Albvorland im Bereich der Eger soll erhalten bleiben.

Entwicklungssachse Aalen - Heidenheim - Ulm

Grünzäsur 19

Lage: südöstlich Königsbronn, nordwestlich Itzelberg

Breite: rd. 300 m

Ziel der Grünzäsur: Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur durch Abgrenzung und Gliederung der Siedlungsbereiche von Königsbronn und Itzelberg. Erhalt einer Grünbrücke zwischen den brenztalbegleitenden Teilen des Regionalen Grünzuges mit einem ökologisch bedeutenden und landschaftlich attraktiven Erholungsbereich (Itzelberger See).

Begründung: Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene, an ökologischen und erholungsrelevanten Elementen reiche Talabschnitt (Feucht- und Trockenbiotope wie Verlandungsbereiche, Feuchtwiesen, Wachol-

derheiden) gliedert die Siedlungsbereiche im relativ engen Brenztal auf natürliche Weise.

Grünzäsur 20

Lage: nördlich Aufhausen, südöstlich Itzelberg

Breite: rd. 1300 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung des Siedlungsbandes Königsbronn - Itzelberg - Aufhausen - Schnaitheim und Erhalt eines relativ naturnahen Brenztalabschnitts sowie Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen eines ausreichend großen Freiraums im Brenztal nördlich der Siedlungsverdichtungen von Aufhausen/Schnaitheim/Heidenheim/Mergelstetten. Erhalt einer Grünbrücke zwischen den brenztalbegleitenden Teilen des Regionalen Grünzuges Albuch und Härtsfeld mit landschaftstypischen Feucht- und Trockenbiotopen.

Begründung: Der naturnahe Brenztalabschnitt (Grünlandnutzung) nördlich Aufhausen, südöstlich Itzelberg mit floristisch und faunistisch bedeutenden Feuchtwiesen dient als ökologischer Ausgleichsraum (Wasserschutzgebiet, Frischluftentstehungsgebiet). Die Feuchtgebiete überregionaler Bedeutung sollen aufgrund des Artenreichtums als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, Trockenbiotope sind bereits als Naturdenkmale geschützt. Die charakteristische Eigenart des Landschaftsbildes soll erhalten bleiben.

Grünzäsur 21

Lage: südlich Mergelstetten, nördlich Bolheim

Breite: rd. 150 - 250 m

Ziel der Grünzäsur: Siedlungsgliederung und Siedlungsbegrenzung innerhalb des sich von Aufhausen über Schnaitheim, Heidenheim, Mergelstetten und Bolheim bis Herbrechtingen erstreckenden Siedlungs- bzw. Industrie- und Gewerbebandes. Erhalt kleinklimatischer und ökologischer Ausgleichsfunktionen; Erhalt und Sicherung einer Grünbrücke zwischen den brenztalbegleitenden Teilen des Regionalen Grünzuges; Erhalt landwirtschaftlich genutzter Bereiche als Freiraum in der Brenzaue.

Begründung: Die einzige Unterbrechung im geschlossenen Siedlungsband des Brenztales zwischen Aufhausen und Bolheim soll aus Gründen der Siedlungsgliederung erhalten bleiben; die ökologischen Ausgleichsfunktionen der Talaue und der Hänge (Wasserschutzgebiet, Frischluftentstehungsgebiet; Waldsaum-, Hecken- und Trockenbiotope, z.B. ND bzw. LSG) sollen ebenso wie die auf große Distanz einzige Grün-

brückenfunktion zwischen den Teilen des Regionalen Grünzuges erhalten und gesichert werden.

Grünzäsur 22

Lage: östlich Herbrechtingen, westlich Giengen

Breite: rd. 400 m

Ziel der Grünzäsur: Gliederung der Siedlungsbereiche auf der Entwicklungsachse (Heidenheim -) Herbrechtingen - Giengen (- Sontheim); Erhalt und Sicherung ökologischer und kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen; Sicherung einer Grünbrücke zwischen den brenztalbegleitenden Teilen des Regionalen Grünzuges; Erhalt landwirtschaftlich genutzter Bereiche in der Brenzaue sowie Erhalt des Landschaftsbildes.

Begründung: Die durch die Grünzäsur entstehende Grünbrücke umfaßt nicht nur ökologisch hochwertige Funktionsbereiche und Landschaftselemente mit besonders wirksamem Ausgleichspotential wie Grünlandbiotopen, Heiden, Waldränder, Wälder und Gewässer (gesichert durch Wasserschutzgebiet, ND, gepl. LSG) und somit auch Bereiche mit kleinklimatischer Ausgleichsfunktion, sondern kann auch der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen auf der Entwicklungsachse wirksam begegnen sowie einen Beitrag zum Erhalt des typischen Landschaftsbildes leisten.

Kapitel 4

Infrastruktur

4. Infrastruktur

4.1 Verkehrswesen

4.1.0 Allgemeine Grundsätze

4.1.0.1 (G) Das Verkehrswegenetz und die Verkehrsbedienung der Region ist so zu gestalten und zu betreiben,

- daß alle Teilräume der Region mit ihrem Netz von Zentralen Orten und Entwicklungsachsen leistungsfähig mit den Wirtschafts- und Siedlungsschwerpunkten des Landes, des Bundes und der EU so verbunden werden, daß der Leistungsaustausch intensiviert wird und nachhaltige Standortverbesserungen für die Wirtschaft der Region erzielt werden und
- daß die Arbeitsteilung und der notwendige Leistungsaustausch innerhalb der Mittel- und Nahbereiche sowie der gesamten Region und mit den benachbarten Regionen gewährleistet wird.

4.1.1 Straßenverkehr

4.1.1.1 (G) Das Straßennetz der Region ist nach den vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbedürfnissen unter Berücksichtigung des Systems der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen so zu gestalten, daß es sowohl dem großräumigen und überregionalen als auch dem regionalen und örtlichen Verkehr gerecht wird und gleichzeitig die Erreichbarkeit aller Orte der Region zu allen Jahreszeiten gewährleistet. Hierzu ist ein nach raumordnerischen Funktionen abgestuftes, regional bedeutsames Straßennetz zu verwirklichen.

Die Straßen des überörtlichen Verkehrs gliedern sich nach dem Generalverkehrsplan 1986 des Landes Baden-Württemberg in

- Verbindungen der Kategorie I,
das sind Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungs-
räumen bzw. zwischen benachbarten Verdichtungs-
räumen und benachbarten Oberzentren. Sie dienen vorwiegend dem großräumigen,
überregionalen Verkehr,
- Verbindungen der Kategorie II,
das sind Verbindungen von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzen-
trum bzw. zu benachbarten Mittelzentren, die das Hauptnetz für den
vorwiegend regionalen Verkehr bilden sollen,
- Verbindungen der Kategorie III,
das sind Verbindungen von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen
Mittelzentrum sowie Verbindungen von Unter-/Kleinzentren unterein-

ander und weitere Straßen, die das Hauptnetz für den vorwiegend regionalen Verkehr ergänzen sollen,

- Verbindungen innerhalb der Nahbereiche der Zentralen Orte, das sind Verbindungen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion untereinander und zu den Zentralen Orten sowie von den Orten zu ihren Versorgungskernen.

Begründung:

Die Verbindungsfunktion des überörtlichen Straßennetzes leitet sich aus dem zentralörtlichen Gliederungssystem von Land und Region ab. Dabei wird entsprechend der unterschiedlichen Gewichtung der zentralen Versorgungsfunktion unterschieden nach Zentralen Orten der höheren, mittleren und unteren Stufe.

Bereits im Jahre 1975/76 hat der Regionalverband Ostwürttemberg ein sogenanntes "Regional bedeutsames Straßennetz" unter Berücksichtigung der Hierarchie der Zentralen Orte erarbeitet. Nach Vorliegen der RAL-N 1) haben alle Regionalverbände des Landes Baden-Württemberg diese Richtlinien in größerem Umfang angewandt und gemeinsam ein regional bedeutsames Straßennetz nach landes- und regionalplanerischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung großräumiger Planungen ausgewiesen. Das Land Baden-Württemberg hat bei der Erstellung des Generalverkehrsplanes 1986 das bestehende Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz durch Gutachter nach den Vorgaben der RAL-N funktionell bewerten lassen und eine landesweite Kategorisierung der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Baden-Württemberg durchgeführt, bei dem die Vorschläge der Regionalverbände weitgehend berücksichtigt wurden.

- 4.1.1.2 (G)** Durch verkehrsgerechten Ausbau der in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßen für den großräumigen und überregionalen Fernverkehr (Kategorie I nach GVP 86)) sind leistungsfähige Verbindungen der Region mit den Wirtschafts- und Siedlungsschwerpunkten des Landes, des Bundes und der EU zu schaffen, mit dem Ziel, die Standortvoraussetzungen der gesamten Region zu verbessern.

1) Richtlinien für den Ausbau von Straßen
- Netzgestaltung -

- 4.1.1.3 (N)** Aus dem Generalverkehrsplan 86 des Landes Baden-Württemberg werden die Bundesautobahn **A 7**, die **B 29** und die **B 297** als Bestandteil des Straßennetzes für den großräumigen und überregionalen Verkehr (Kategorie I) übernommen.
- 4.1.1.4 (Z)** Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Trasse der **B 29**, die von Schwäbisch Gmünd bis Aalen als zweibahnige und weiter bis Nördlingen als einbahnige Straße unter Umgehung der bebauten Ortsteile ausgebaut werden soll, um so in ihrer Leistungsfähigkeit und Qualität verbessert zu werden, ist zu sichern.

Begründung:

Die Bundesautobahn A 7 ist die Hapterschließungsstraße der Region in Nord-Süd-Richtung. Sie ist seit Ende der 80er Jahre mit allen Anschlüssen durchgehend ausgebaut.

Die B 29 ist die wichtigste Ost-West-Verbindung der Region. Sie stellt den Anschluß der gesamten Region an den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Landes, die Region Stuttgart und Landeshauptstadt Stuttgart dar und dient gleichzeitig dem Leistungsaustausch innerhalb der Region im Zuge der Entwicklungsachse Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Bopfingen - Nördlingen. Über den Anschluß an die Bundesautobahn A 7 Ulm - Würzburg bei Westhausen werden weite Teile der Region leistungsfähig an die Bundesautobahn und damit an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen.

Trassenführung und Leistungsfähigkeit der B 29 entsprechen mit ihren vielen Ortsdurchfahrten schon lange nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs. Im Zuge der B 29 müssen daher folgende Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden:

Zweibahnige Umgehung Schorndorf (außerhalb der Region Ostwürttemberg, derzeit im Bau), der Tunnel in Tallage von Schwäbisch Gmünd, zweibahniger Ausbau zwischen Schwäbisch Gmünd und Aalen unter Umgehung von Böbingen (Trog oder Tunnel) und Mögglingen, Bau der Westumgehung von Aalen, Bau der Ortsumgehungen von Trochtelfingen und Pflaumloch, Ausbau des Teilabschnitts Lauchheim-Aufhausen und Verbesserung der örtlichen Anschlüsse von Westhausen-Reichenbach.

- 4.1.1.5 (V)** Zur Verbesserung der Verbindung des Remstales und der B 29 mit dem Wirtschaftsraum Göppingen und dem Filstal (B 10) wird die Planung und der Bau einer neuen Trasse der **B 297** von der B 29 Anschlußstelle Muckensee direkt zur bestehenden Trasse der B 297 bei Unter-/Oberkirneck vorgeschlagen.

Begründung:

Die B 297 stellt die direkte Verbindung des Mittelzentrums Göppingen mit dem Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd dar und verbindet gleichzeitig das hochindustrialisierte Filstal mit dem Remstal und weiter über die B 29 mit der Autobahn A 7.

Ursprünglich war für die Verknüpfung der B 297 mit der B 29 eine vollständig neue Trasse östlich der bestehenden B 297 durch das Beutental mit einem eigenen Anschluß an die B 29 bei den "Reichenhöfen" vorgesehen. Im Rahmen der Planfeststellung für die B 29 wurde diese Planung ersatzlos gestrichen. Seitdem verläuft die B 297 sehr umwegig durch Wohngebiete und die gesamte Innenstadt von Lorch zur Anschlußstelle Muckensee. Die hiermit verbundene starke Verkehrsgefährdung und starke Lärm- und Abgasbelastung der Lorcher Bevölkerung ist auf Dauer nicht zumutbar. Daher sollte eine neue Trasse entwickelt werden, die die B 297 auf kurzem Weg an die B 29 über die Anschlußstelle Muckensee anbindet.

- 4.1.1.6 (G)** Durch verkehrsgerechten Ausbau der Straßen für den regionalen und überregionalen Hauptverkehr (Kategorie II nach GVP 86) ist die leistungsfähige Verbindung der Mittelzentren innerhalb und mit den Ober- und Mittelzentren der angrenzenden Regionen zu gewährleisten.

Begründung:

Durch das überregionale Hauptverkehrsstraßennetz sollen die Mittelzentren der Region untereinander und mit den Mittelzentren bzw. den Oberzentren der angrenzenden Regionen verbunden werden. Dieses Straßennetz hat darüber hinaus die Aufgabe, alle Teile der Region durch ein relativ engmaschiges Netz leistungsfähig an das großräumige und überregionale Fernverkehrsstraßennetz anzuschließen.

- 4.1.1.7 (N)** Aus dem Generalverkehrsplan des Landes werden folgende Straßen als Bestandteil der Straßen für den regionalen und überregionalen Hauptverkehr (Kategorie II nach GVP 86) übernommen:

B 19	Gaildorf - Aalen - Heidenheim - Herbrechtingen
B 290	Aalen - Ellwangen - Crailsheim
B 298	Schwäbisch Gmünd - Mutlangen - Gschwend - Gaildorf
B 466	Göppingen - Heidenheim mit Anschluß A 7 - Neresheim - Nördlingen

B 19/B 492/ Heidenheim - Herbrechtingen - A 7 - Dillingen - Lauingen
L 1167

L 1060 Ellwangen - Obersontheim - Schwäbisch Hall

L 1060 Ellwangen - A 7 Neunstadt

L 1080 Gschwend - Welzheim

L 1084/ Unter-/Oberkochen - A 7 Ebnat (neuer Alaufstieg ggfs.
L 2033 B 19 a) - Neresheim - Dischingen - Dillingen/Lauingen

L 1165/ Essingen - Bartholomä - Böhmenkirch - Geislingen
L 1221

L 1160 Schwäbisch Gmünd - Geislingen

L 2220 Ellwangen - Dinkelsbühl

- 4.1.1.8 (V)** Es wird vorgeschlagen, bei der Fortschreibung des Generalverkehrsplanes folgende Straßenzüge in die Kategorie II "Straßen für den regionalen und überregionalen Verkehr" zu übernehmen:

**B 16/L 1167/L 1170 Dillingen/Lauingen - Gundelfingen - Sontheim -
Niederstotzingen - Ulm**

Begründung:

Dieser Straßenzug stellt die direkte Verbindung der Mittelzentren Dillingen/Lauingen mit dem Oberzentrum Ulm dar und bindet die Räume Gundelfingen, Niederstotzingen, Sontheim an die genannten Zentralen Orten an.

L 1060 A 7 - Bopfingen - Wallerstein - Nördlingen

Begründung:

Dieser Straßenzug stellt die direkte Verbindung vom Mittelzentrum Ellwangen zum bayerischen Mittelzentrum Nördlingen dar und verbindet den Raum Röhlingen/Unterschneidheim und weite Teile von Bopfingen mit diesen Mittelzentren.

L 1075 Schwäbisch Gmünd - Abtsgmünd - Ellwangen**Begründung:**

Dieser Straßenzug stellt die direkte Verbindung der Mittelzentren Schwäbisch Gmünd und Ellwangen dar und verbindet gleichzeitig die Nahbereiche der Kleinzentren Leinzell und Abtsgmünd sowie den Raum Neuler mit diesen Mittelzentren.

L 1075 Schwäbisch Gmünd - Göppingen**Begründung:**

Dieser Straßenzug stellt die direkte Verbindung der Mittelzentren Schwäbisch Gmünd und Göppingen dar und verbindet den Raum Hohenstaufen, Wäschenbeuren, Maitis und Lenglingen mit den genannten Mittelzentren.

L 1079/L 1167 Herbrechtingen - Ulm**Begründung:**

Dieser Straßenzug stellt die direkte Verlängerung der in Kategorie II befindlichen B 19 Aalen - Heidenheim - Herbrechtingen in Richtung Ulm dar.

L 1080 Aalen - A7 / Waldhausen**Begründung:**

Dieser Straßenzug stellt eine wichtige Verbindung des Mittelzentrums Aalen zur Autobahnanschlußstelle A 7 dar.

L 1159 Schwäbisch Gmünd - Donzdorf - Göppingen**Begründung:**

Dieser Straßenzug stellt eine wichtige Verbindung vom Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd nach Göppingen dar.

L 1161/1162/1165/1163 Schwäbisch Gmünd - Heubach - Heidenheim**Begründung:**

Dieser Straßenzug stellt die direkte Verbindung der Mittelzentren Schwäbisch Gmünd und Heidenheim dar und verbindet die Nahbereiche des Unterzentrums Heubach und Kleinzentrums Steinheim mit den beiden Mittelzentren.

- 4.1.1.9 (Z)** Folgende in der Raumnutzungskarte dargestellten Neutrassierungen von Straßen für den regionalen und überregionalen Hauptverkehr (Kategorie II nach GVP 86) sind für einen verkehrsgerechten Ausbau zu sichern.

B 19 Teilumgehung Untergröningen

Begründung:

Die derzeitige Ortsdurchfahrt von Untergröningen ist sehr kurvig und stellt wegen ihrer Unübersichtlichkeit eine unzumutbar hohe Verkehrsgefährdung für die Bevölkerung dar.

B 298 Umgehung Mutlangen

Begründung:

Die B 298 bindet den Raum Schwäbisch Hall, Gaildorf, Gschwend, Spraitbach und Durlangen an das Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd an. Der starke Verkehr im Zuge dieser Straße wird in Mutlangen noch durch den Verkehr aus dem Raum Lindach, Leinzell, Täferrot und Ruppertshofen verstärkt. Die derzeitige Verkehrsbelastung von 12.600 KFZ pro Tag im Ortskern stellt eine unzumutbare Lärm- und Abgasbelastung sowie eine hohe Verkehrsgefährdung der Bevölkerung dar und verhindert darüber hinaus städtebauliche Entwicklungen im Ortskern des Kleinzentrums Mutlangen.

B 19/B 492/L 1167 Grundwegtrasse in Herbrechtingen, Umgehung Hermaringen, Umgehung Brenz

Begründung:

Der Straßenzug B 19/B 492/L 1167 stellt die direkte Verbindung des Mittelzentrums Heidenheim mit dem bayerischen Mittelzentrum Dillingen/Lauingen dar. Durch Verknüpfung mit der Bundesautobahn A 7 bei Giengen wird der gesamte Raum zwischen den genannten Mittelzentren an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen. Zur weiteren Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den beiden genannten Mittelzentren und ihren Mittelbereichen und ihrer leistungsfähigen Anbindung an die A 7, insbesondere aber auch zur Verkehrsentlastung der unzumutbar stark belasteten Ortsdurchfahrten von Herbrechtingen, Hermaringen und Brenz müssen dringend die sogenannte Grundwegtrasse in Herbrechtingen, die Umgehung Hermaringen und die Umgehung Brenz gebaut werden.

L 2220 Ausbau Ellenberg - Aumühle - Landesgrenze**Begründung:**

Insbesondere die Trassenführung bei der Aumühle stellt einen Gefahrenpunkt im Zuge der L 2220 dar, der dringend beseitigt werden muß.

- 4.1.1.10 (V)** Es wird vorgeschlagen, für folgende Straßen- bzw. Straßenabschnitte der Straßen für den regionalen und überregionalen Hauptverkehr (Kategorie II nach GVP 86) neue Trassen zu planen und verkehrsgerecht auszubauen:

B 290 Neutrassierung der Ortsdurchfahrt von Jagstzell**Begründung:**

Die Gemeinde Jagstzell hat über einen Bürgerentscheid eine mit den Trägern öffentlicher Belange weitgehend abgestimmte Neutrassierung im Ortsinnern abgelehnt. Da die derzeitige Ortsdurchfahrt den Anforderungen des modernen Verkehrs nicht gerecht wird, muß eine neue Trasse mit einer für den allgemeinen Verkehr ausreichenden Durchfahrtshöhe der Bahnunterführung (> 4,70 m) entwickelt werden.

**Neutrassierung der L 1084 Unter-/Oberkochen - Autobahn A 7 (Ebnet)
Neuer Alaufstieg (B 29 a)****Begründung:**

Die L 1084 stellt die direkte Verbindung von der B 19 im stark industrialisierten Kocher-Brenz-Tal mit dem Härtsfeld und über die Autobahnanschlusstelle Aalen/Oberkochen mit der Bundesautobahn A 7 dar. Wegen der zu hohen Steigungen, enger Kurvenradien und insbesondere wegen der nicht verkehrsgerechten Ortsdurchfahrt von Unterkochen hat die Straßenbauverwaltung nach eingehender Erörterung mehrerer Trassenvarianten die sogenannte Variante 6 f in ihr Straßennetzkonzept übernommen. Diese neue Trasse ist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes wohl kaum noch durchsetzbar. Eine neue Trasse möglichst in engerer Anlehnung an die bestehende Landesstraße sollte daher untersucht werden.

- 4.1.1.11 (G)** Der Leistungsaustausch innerhalb und zwischen den Mittelbereichen der Region soll durch verkehrsgerechten Ausbau der in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßen für den regionalen Verkehr innerhalb und zwischen den Mittelbereichen (Kategorie III nach GVP 86) gesichert werden.

- 4.1.1.12 (V)** Hierzu sollen die in der Raumnutzungskarte dargestellten Neutrassierungen bzw. Ortsumgehungen von Straßen für den regionalen Verkehr innerhalb und zwischen den Mittelbereichen (Kategorie III nach GVP 86) bei der örtlichen Bauleitplanung beachtet werden.

Begründung:

Das regionale Straßennetz der Kategorie III nach GVP 86 besteht aus der direkten Verbindung der Klein- und Unterzentren mit den Mittelzentren innerhalb des jeweiligen Mittelbereiches und im Grenzbereich der Mittelbereiche auch zu den Mittelzentren der Nachbarbereiche sowie aus den direkten Verbindungen aller zentralen Orte miteinander. Es erschließt relativ engmaschig auch den ländlichen Raum und ist - verknüpft mit dem höherwertigen Straßennetz - wesentliche Voraussetzung für eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten abseits der Entwicklungsachsen. Erst der verkehrsgerechte Ausbau dieses Straßennetzes und seine Verknüpfung mit dem höherwertigen Verkehrsnetz verbessert die Standortvoraussetzungen der kleinen Zentralen Orte im ländlichen Raum, so daß im wirtschaftlichen Bereich unternehmerische Entscheidungen zugunsten dieser Orte gefällt werden.

- 4.1.1.13 (G)** Der Leistungsaustausch innerhalb der Nahbereiche, d.h. die Erreichbarkeit aller Orte und Teilorte soll auf zweckmäßig ausgebauten Straßen (i.d.R. Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen) zu allen Jahreszeiten gesichert werden.

Begründung:

Durch das örtliche Straßennetz werden sämtliche Gemeinden und Teilorte miteinander verbunden. Nur durch ausreichend gute Verkehrsqualitäten für den gesamten Raum kann eine weitere Standortverbesserung aller Teile der Region und damit ein erfolgreiches Konkurrenzieren mit anderen Wirtschaftsräumen erreicht werden.

- 4.1.1.14 (V)** Folgende in der Raumnutzungskarte dargestellten höhengleichen Eisenbahnkreuzungen im Zuge von klassifizierten Straßen sollen vordringlich beseitigt werden:

L 1029	Westhausen-Frankenreute
L 1070	Bopfingen
L 1075	Schrezheim
L 1083	Giengen
L 1164	Gussenstadt
L 1164	Gerstetten

L 1165	Gerstetten
L 1167	Hermaringen
L 1168	Niederstotzingen
L 1170	Sontheim/Brenz
K 3228	Rindelbach
K 3266	Hussenhofen
K 3286	Aalen
K 3315	Trochtelfingen
K 3319	Westhausen
K 3333	Schrezheim

Begründung:

Höhengleiche Eisenbahnübergänge behindern den Verkehrsfluß erheblich und stellen eine hohe Verkehrsgefährdung dar. Ihr kreuzungsfreier Ausbau ist deshalb vor allem an den vielbefahrenen Strecken vordringlich.

4.1.2 Schienenverkehr

4.1.2.1 (G) Das Schienennetz soll nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend so weiterentwickelt werden, daß es sowohl den Belangen des großräumigen überregionalen Verkehrs als auch dem Bedarf der Region als eigenständigem Lebens- und Wirtschaftsraum gerecht wird und einen spürbaren Beitrag zur Entlastung des Straßenverkehrs leisten kann.

4.1.2.2 (V) Zur Verbesserung und Ergänzung des heute bestehenden großräumigen und überregionalen Angebotes im Schienenpersonenverkehr wird die Verlängerung der Interregiolinie Karlsruhe - Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Nürnberg nach Leipzig - Berlin bzw. Dresden und die Einrichtung zusätzlicher Interregiolinien von Stuttgart über Aalen nach München und von Friedrichshafen über Ulm - Heidenheim - Aalen in Richtung Berlin, Dresden oder Leipzig oder Heilbronn - Heidelberg vorgeschlagen.

Begründung:

Durch die Öffnung der Grenzen zu den fünf neuen Bundesländern und den osteuropäischen Staaten haben sich die Verkehrsbeziehungen aus der Region Ostwürttemberg und ganz Baden-Württemberg entscheidend geändert. Die Verlängerung der bestehenden Interregiolinie Karlsruhe - Stuttgart - Schwäbisch Gmünd - Aalen - Nürnberg nach Leipzig - Berlin bzw. Dresden und die Einrichtung o.g. zusätzlicher Interregiolinien soll die sich hieraus ergebende neue Nachfrage befrie-

digen. Daher sollten die nach dem Konzept des Integralen Taktfahrplanes auf Rems-, Eger- und Brenz-/Jagstbahn vorgesehenen Regional-expreßlinien möglichst als Interregiolinien eingeführt werden.

- 4.1.2.3 (V)** Zur Verbesserung und Ergänzung der regionalen Schienenverkehrserschließung wird die möglichst baldige Einführung des Integralen Taktfahrplanes auf allen Schienenstrecken der Region vorgeschlagen.

Begründung:

Durch Einführung des ITF wird die bereits jetzt gute Schienenverkehrserschließung der Region Ostwürttemberg weiter verbessert. Von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Angebotsergänzung durch Einführung neuer RE-Verbindungen

Stuttgart - Aalen - Donauwörth im Zweistudentakt, die mit dem Interregio Stuttgart - Aalen - Nürnberg im Abschnitt Stuttgart - Aalen einen Einstudentakt bildet und

zwei zusätzliche im Abschnitt Ulm - Crailsheim im Einstudentakt verkehrende RE-Verbindungen Sigmaringen - Ulm - Aalen - Crailsheim mit Weiterführung in Richtung Würzburg bzw. Heilbronn - Heidelberg.

- 4.1.2.4 (V)** Durch Einsatz moderner Fahrzeuge, insbesondere von Neitec-Fahrzeugen auf der kurvenreichen Jagst-/Brenzbahn und Egerbahn und Modernisierung der Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze ist die Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs weiter zu steigern.

- 4.1.2.5 (Z)** *Als Voraussetzung für die Verbesserung bzw. Ergänzung des heute bestehenden Angebotes im großräumigen und überregionalen Schienenverkehr nach Plansatz 4.1.2.2 und 4.1.2.3 sind*

- *die Strecken (Friedrichshafen) - Ulm - Heidenheim - Aalen - Ellwangen - (Crailsheim) und*

- *Aalen - Bopfingen - (Nördlingen)*

durch zweigleisigen Ausbau und

- *die Strecke Ulm - Heidenheim - Aalen*

durch Elektrifizierung

in ihrer Leistungsfähigkeit und Qualität zu verbessern.*

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

- 4.1.2.6 (Z)** Hierfür sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen zu sichern.

Begründung:

Durch die Einführung der Regionalschnellbahn Stuttgart - Aalen teilweise bis Ellwangen im verdichteten Stundentakt, die Einrichtung des Eilzugstundentaktes zwischen Ulm - Heidenheim und Aalen mit Verlängerung im Zweistundentakt über Aalen hinaus nach Ellwangen - Crailsheim bzw. Bopfingen - Nördlingen - Donauwörth sowie der Einführung des Interregioverkehrs Stuttgart - Aalen - Nürnberg ist die Grenze der Leistungsfähigkeit unseres regionalen Schienennetzes inzwischen teilweise erreicht. Für weitere von der Region dringend geforderte Verbesserungen wie die Einführung des Integralen Taktfahrplanes, zusätzlicher Interregiolinien Stuttgart - Aalen - München und Friedrichshafen - Ulm - Heidenheim - Aalen in Richtung Berlin, Dresden oder Leipzig, aber auch für eine Steigerung und Verbesserung des Schienengüterverkehrs, ist dringend der Ausbau o.g. Schienenstrecken erforderlich.

Bei der Planung des Integralen Taktfahrplanes auf der Brenzbahn hat sich deutlich gezeigt, daß der Integrale Taktfahrplan nur dann zu einer weiteren Verbesserung der Schienenverkehrserschließung führt, wenn zuvor die Brenzbahn zumindest stufenweise zweigleisig ausgebaut wird.

- 4.1.2.7 (Z)** Die in der Raumnutzungskarte dargestellten bestehenden Trassen von Schienenstrecken privater Eisenbahngesellschaften Amstetten - Gerstetten und Untergröningen - Gaildorf in der Region sind zu sichern.

- 4.1.2.8 (V)** Zur möglichst weitgehenden Verlagerung des Massen- und Schwerguttransports von der Straße auf die Schiene wird für die Region Ostwürttemberg die Planung und Einrichtung von Container-Bahnhöfen und Güterverkehrszentren in Form von Sekundärterminals im Raum Aalen (Goldshöfe oder Firma Trost, Essingen) vorgeschlagen.
Sie sind leistungsfähig mit den Hochgeschwindigkeitsstrecken der DB AG und den größeren Güterverkehrszentren zu verbinden.

Begründung:

Nach Einführung des EG-Binnenmarktes werden sich insbesondere die Güterverkehrsströme innerhalb und durch die Bundesrepublik stark vergrößern. Diese Verkehrsströme können von der bestehenden Verkehrsinfrastruktur nur bewältigt werden, wenn mehr Güter auf die

Schiene kommen. Containerbahnhöfe und Güterverkehrszentren mit Umladevorrichtungen und Schienenfahrzeuge könnten hierzu einen wirksamen Beitrag leisten. Außerdem könnte durch die Zusammenarbeit von Speditionen in Güterverkehrszentren bzw. in den kleineren Sekundärterminals eine Entlastung des örtlichen Straßennetzes, insbesondere aber der Ortskerne der Städte und Gemeinden, erreicht werden.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

4.1.3.1 (G) Für die gesamte Region Ostwürttemberg ist unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems ein integriertes, möglichst vertaktetes und mit dem Integralen Taktfahrplan der Bahn abgestimmtes ÖPNV-System anzustreben, das Bahn, Linienbus und kleinere Transporteinheiten wie Linientaxis umfaßt und möglichst alle Orte bedarfsgerecht an die Zentren des jeweiligen Nahverkehrsraumes anschließt, sowie leistungsfähige, schnelle Verbindungen zwischen den wirtschaftlichen und bevölkerungsstarken Zentren der Region und ihrer Nachbarräume gewährleistet.

4.1.3.2 (G) Liniennetz und Fahrpläne von Bahnen und Linienbussen sowie der kleineren Transporteinheiten sind so aufeinander abzustimmen, daß Parallelverkehre und Bedienungsverbote vermieden und möglichst kurze Fahrzeiten ohne lange Umsteigezeiten erreicht werden.

Begründung:

Der Individualverkehr hat gerade im ländlichen Raum mit seinen geringen Verdichtungen der Wohn- und Arbeitsstätten und seinen vielfältigen Zielpunkten gegenüber dem öffentlichen Personennahverkehr häufig einen natürlichen Vorteil. Dennoch ist auch im ländlichen Raum eine Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen, da auch in Zukunft große Teile unserer Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, aber auch viele Ältere und auch Haushalte ohne Zweit- und Drittwagen, auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen sind. Darüber hinaus muß durch einen möglichst attraktiv gestalteten öffentlichen Personennahverkehr die Benutzung des PKW auf ein sinnvolles Maß reduziert werden, um damit seine Umweltbelastungen zu minimieren.

Der Landkreis Heidenheim hat im Zusammenhang mit dem Konkurs des Omnibusunternehmens Wahl & Söhne KG im Jahr 1987 gemeinsam mit der "Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Stuttgart" die Heidenheimer Verkehrsgesellschaft (HVG) gegründet, von der mehr als 60 % des öffentlichen Personennahverkehrs im

Landkreis Heidenheim durchgeführt wird. Mit einer 25,17 %igen Beteiligung an der HVG und über die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben hat sich der Landkreis Heidenheim ein wirksames Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht gesichert über

- die Festlegung und Änderung der Verkehrslinien sowie des Verkehrsangebotes,
- den Erwerb, Aufgabe oder Übertragung von Verkehrskonzessionen und
- die Festlegung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen.

Mittlerweile wurden im Landkreis Heidenheim die Bedienungsverbote abgebaut und für den Linienverkehr der HVG wird inzwischen ein Umweltticket angeboten.

Weitere Verbesserungen erhofft sich der Landkreis durch Integration der RBS-Linien in die Gesellschaft oder in einen gemeinsamen Verkehrsverbund unter Einbeziehung aller ÖPNV-Verkehrsträger des Landkreises Heidenheim.

Nach Gründung der beiden Verkehrsgemeinschaften Aalen und Schwäbisch Gmünd will der Ostalbkreis zukünftig Verbesserungen im ÖPNV durch noch engere Kooperation zwischen den Verkehrsunternehmen erreichen. Voraussetzung hierfür ist z.B. im Raum Ellwangen die Erstellung eines neuen ÖPNV-Konzeptes unter besonderer Berücksichtigung der dortigen Probleme in der Schülerbeförderung. Finanzielle Anreize zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV gibt der Ostalbkreis im tariflichen Bereich (z.B. Übergangstarif, rabattierte Mehrfahrtenkarten), aber auch auf der Angebotsseite (z.B. Linientaxis, Verlagerung von Linienfahrten im ländlichen Raum).

Weitere Verbesserungen werden von beiden Landkreisen in den nach dem ÖPNV-Gesetz vorgeschriebenen Nahverkehrsplänen der Landkreise erarbeitet.

- 4.1.3.3 (V)** Es wird vorgeschlagen, den betreffenden Landkreisen die Verfügungsmöglichkeit über die Linienkonzessionen der Bahnbusgesellschaften zu geben. Mit Hilfe dieser eigenen Linienkonzessionen sollten die Landkreise gemeinsam mit den örtlichen Linienbusunternehmen für jeden Nahverkehrsraum neue Liniennetz- und Betriebskonzeptionen erarbeiten mit dem Ziel, Parallelverkehre und Bedienungsverbote abzubauen.

Begründung:

Das Durchsetzen von Verbesserungsvorschlägen für den ÖPNV, wie die Aufhebung von Parallelverkehren und Bedienungsverboten, scheiterte in der Vergangenheit häufig daran, daß kein Linienbusunternehmer auf Rechte aus seinen Linienkonzessionen verzichten wollte und der Landkreis keine eigenen Linienkonzessionen als Tauschobjekt in die Verhandlungen einbringen konnte. Die Folge davon war, daß der Landkreis Verbesserungen nur durch entsprechende Ausgleichszahlungen erreichen konnte. Durch Erwerb der Linienkonzessionen der Bahnbusgesellschaften erhielten die Landkreise endlich den Gestaltungsspielraum, der ihnen bisher fehlt.

Sie könnten nun gemeinsam mit den Linienbusunternehmen, unter Mitwirkung der Nahverkehrskommissionen, für jeden Nahverkehrsraum (Mittelbereich) ein Gesamtkonzept für den öffentlichen Personennahverkehr mit einer Neustrukturierung des Liniennetzes, Überarbeitung der Fahrpläne und neuer Festlegung der Tarife erarbeiten und mit Hilfe der eigenen Liniennetzkonzessionen auf dem Verhandlungswege durchsetzen. Hierdurch könnten auch vom Landkreis bezuschusste Tarifgemeinschaften überflüssig gemacht und Ausgleichszahlungen vermieden werden.

Nach Vorliegen eines neuen, abgestimmten Nahverkehrskonzeptes für die Gesamtregion sollte der ÖPNV auf dem flurbereinigten Netz von den örtlichen, privaten Linienbusunternehmen durchgeführt werden.

4.1.3.4 (V) Es wird vorgeschlagen, zur besseren Verknüpfung des öffentlichen Linienbusverkehrs mit dem Schienenpersonenverkehr gute Übergänge zwischen Eisenbahn und öffentlichen Linienbussen zu schaffen. Dazu sind Busbahnhöfe in Aalen, Bopfingen und Ellwangen verkehrsgerecht auszubauen.

4.1.3.5 (V) Es wird vorgeschlagen, zur besseren Verknüpfung des Schienenpersonenverkehrs mit dem Individualverkehr weitere Park-and-Ride-Plätze in Aalen, Bopfingen, Ellwangen, Oberkochen, Königsbronn, Herbrechtingen, Niederstotzingen, Sontheim, Giengen, Lorch, Mögglingen, Böbingen und Goldshöfe bereitzustellen und verkehrsgerecht an die Bahnhöfe anzuschließen.

Begründung:

Die Attraktivität des gebrochenen Personenverkehrs und damit die Entlastung des Straßenverkehrs vom Individualverkehr hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Umsteigehaltestellen und der Anzahl und Lage der Park-and-Ride-Plätze ab. Eine Verringerung des Individualverkehrs durch administrative Maßnahmen ist nur durch Bereit-

stellung zusätzlicher Park-and-Ride-Plätze außerhalb unserer Städte und außerhalb der Verdichtungsgebiete vertretbar.

- 4.1.3.6 (G)** Es ist anzustreben, die Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen sowie die Informationen über das Verkehrsangebot des Öffentlichen Personennahverkehrs so zu gestalten, daß eine wirkungsvolle Alternative zum Individualverkehr entsteht.

4.1.4 Luftverkehr

- 4.1.4.1 (G)** Die Luftverkehrsverbindungen sind so zu verbessern und auszubauen, daß die Region für den Luftverkehr bedarfsgerecht erschlossen wird.

Hierzu sind die bestehenden Verkehrslandeplätze

- Elchingen für den Raum Aalen - Heidenheim
- Heubach für den Raum Schwäbisch Gmünd
- Giengen für den Raum Giengen - Niederstotzingen - Sontheim

so auszubauen bzw. zu erweitern, daß sie den Anforderungen des modernen Flugverkehrs genügen.

Begründung:

Bei der starken Entwicklung des Luftverkehrs muß außer dem Verkehrsflughafen Stuttgart eine ausreichende Zahl gut erreichbarer und leistungsfähiger Verkehrslandeplätze vorgesehen werden, von denen aus Flüge zu anderen Flugplätzen im benachbarten Ausland möglich sind.

Verkehrslandeplätze sind neben den Flughäfen ein wichtiger Bestandteil des Luftverkehrsnetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie dienen dem Luftverkehr außerhalb des großräumigen Linien- und Gelegenheitsverkehrs der Luftverkehrsgesellschaften. Dazu gehören insbesondere die Arbeitsluftfahrt (z.B. der Einsatz von Luftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken), der gewerbliche Gelegenheitsverkehr sowie der Geschäfts-, Reise- und Sportflugverkehr.

- 4.1.4.2 (G)** Die bestehenden Sonderlandeplätze und Segelflugplätze sind weiterhin zur Verfügung zu halten.

Begründung:

Für die allgemeine Luftfahrt, insbesondere den Sportluftverkehr, sind der Fortbestand des Sonderlandeplatzes Gerstetten sowie die Segelfluggelände Bartholomä-Amalienhof, Hornberg, Neresheim, Röhlingen und Schafhalde (Steinheim) von Bedeutung.

4.1.5 Post- und Fernmeldewesen

- 4.1.5.1 (G)** Die Post- und Fernmeldedienste sind entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft weiter zu entwickeln. Insbesondere müssen alle Möglichkeiten der Telekommunikation in allen Teilen der Region angeboten werden. Alle Post- und Fernmeldedienste müssen daher flächendeckend angeboten werden. Die hierzu erforderliche Infrastruktur soll möglichst gebündelt ausgebaut werden, um Flächeninanspruchnahmen zu mindern und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.

Begründung:

Die Bedeutung und die Vielfalt der Möglichkeiten der Telekommunikation werden in Zukunft weiter zunehmen, ihre Bedeutung für Wirtschaft und Bevölkerung wachsen.

- 4.1.5.2 (G)** In den Bauleitplänen sind die Richtfunkstrecken der Deutschen Telecom AG (siehe Karte "Richtfunkstrecken") und der übrigen Bedarfsträger wie Bundeswehr, Deutsche Bahn AG, Polizei, zivile Verteidigung, Rundfunkanstalten und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

Begründung:

Die für die Richtfunkverbindungen verwendeten Frequenzen breiten sich im zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegenden Funkfeld geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den Richtfunksendern und Richtfunkempfängern quasioptische Sicht besteht, d.h., wenn ein die Sichtlinie umgebender Raum, die sog. Fresnelzone, frei von Hindernissen ist.

Die Baubeschränkungszone verläuft längs der von den Antennen gebildeten Sichtlinie eines jeden Funkfeldes bis zu einem Abstand von 100 m rings um diese Sichtlinie.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

4.1.6 Rohrleitungsverkehr

4.1.6.1 (G) Die in der Raumnutzungskarte dargestellte

- TAL-Ölpipeline Nördlingen - Bopfingen, Aalen/Dewangen, Schwäbisch Gmünd - Lindach - Alfdorf und
- Produktenpipeline Lorch - Dewangen - Lauchheim - Richtung Nördlingen bzw. Lauingen/Donau

sind bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und zu schützen, ihr gefahrloser Betrieb ist sicherzustellen.

4.2 Energieversorgung

4.2.0 Allgemeines Entwicklungsziel

4.2.0.1 (G) Die Energieversorgung der Region soll so gestaltet und ausgebaut werden, daß

- der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Teilen der Region ein ausreichendes, langfristig gesichertes, möglichst vielfältiges und umweltfreundliches Energieangebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht
- die angestrebte Entwicklung der Region insgesamt gefördert wird, wobei insbesondere die Standortvoraussetzungen in den Entwicklungsachsen und in den Zentralen Orten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbessert werden
- erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekoppelung verstärkt genutzt werden.

4.2.0.2 (G) Wo es möglich ist, soll durch eine unterirdische Führung (Verkabelung) sowie eine Bündelung der erforderlichen Leitungstrassen eine umweltfreundliche Führung erreicht werden.

4.2.1 Elektrizitätsversorgung

4.2.1.1 (G) Die Elektrizitätsversorgung der Haushalte und der gewerblichen Wirtschaft ist durch Ausbau des Versorgungsnetzes aber auch durch verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen und durch Kraft-Wärmekoppelung, entsprechend der zu erwartenden Bedarfszunahmen, sicherzustellen.

4.2.1.2 (V) Für alle Neutrassierungen von Stromleitungen in der Region wird vorgeschlagen, daß

- neue überregionale Höchstspannungsleitungen (Transitleitungen) das Gebiet der Region Ostwürttemberg meiden;
- bei notwendigen Erhöhungen der Zuführungskapazitäten vorrangig bestehende Leitungen und Trassen ausgebaut werden;
- unvermeidbare neue Stromleitungen unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit zu Mehrfachleitungen gebündelt werden;
- bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können;
- die gemeinsame Nutzung von Leitungsmasten durch mehrere Versorgungsunternehmen geprüft wird;
- die Verkabelung von Hochspannungsleitungen (110 kV) in Räumen, die besonders empfindlich sind oder nicht weiter belastet werden sollen, sowie in Siedlungsbereichen, vorgesehen wird.

4.2.1.3 (N) Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung soll innerhalb der Region das in der Raumnutzungskarte nach Plänen der Energieversorgungsunternehmen nachrichtlich dargestellte Höchstspannungsnetz mit den jeweiligen Umspannwerken durch Bau neuer 380 kV-Leitungen bzw. Umstellung vorhandener 220 kV-Leitungen weiter ausgebaut werden. Es handelt sich um folgende Anlagen:

Neue Leitungen

380 kV-Freileitung Wendlingen - Lindach - Goldshöfe

Umspannwerke mit Sticheleitungen

380/110 kV

UW Lindach

110/20 kV

UW Abtsgmünd, UW Bopfingen, UW Heidenheim, UW Neresheim,
UW Seewiesen-Mitte (Heidenheim), UW Steinheim-Albuch

Begründung:

Da der Gesamtelektrizitätsverbrauch der Region Ostwürttemberg von Kraftwerken außerhalb der Region abgedeckt wird und in der Region keine Kraftwerkstandorte vorgesehen sind, muß innerhalb der Region das Leitungsnetz und die dazugehörigen Umspannwerke der erhöhten Nachfrage angepaßt werden.

Dabei müssen neue Leitungen und Umspannwerke für die Elektrizitätsversorgung der Region wegen ihrer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonders sorgfältig geplant und in die Landschaft eingepaßt werden. In landschaftlich besonders empfindlichen Teilen der Region und auch in bewohnten Gebieten, wo derartige Leitungen eine besonders starke Zerschneidungs- und Trennfunktion haben, ist verstärkt eine Verkabelung zu erwägen.

Neue Leitungen, die nicht zur Versorgung der Region dienen, wie z.B. die ursprünglich geplante RWE-Leitung von Gundremmingen durch das Gebiet der Region nach Norden, sollten zum Schutz unserer ostwürttembergischen Landschaft vermieden werden.

4.2.2 Gasversorgung

- 4.2.2.1 (G)** Die Gasversorgung der Haushalte und der gewerblichen Wirtschaft über das in der Raumnutzungskarte dargestellte Ferngasnetz und zusätzliche örtliche Versorgungsnetze ist zur Sicherung der Energieversorgung der Region auszuweiten. Hierbei sind vornehmlich die Siedlungsbereiche längs der Entwicklungsachsen (Plansatz 2.3.1), die größeren Siedlungsbereiche in den ländlich strukturierten Regionsteilen (Plansatz 2.3.2), aber auch sonstige Gemeinden und Gemeindeteile sowie insbesondere die regionalbedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsschwerpunkte- und -standorte (Plansatz 2.5.3 und 2.5.4) über Erweiterungen der örtlichen Versorgungsnetze mit Erdgas zu versorgen.

Begründung:

Das Vorhandensein von Erdgas zum Heizen, aber auch für die Produktion zusätzlich zu anderen Energieträgern, stellt für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region einen wichtigen Standortfaktor dar.

Nach Ausbau des regionalen Ferngasnetzes längs der Entwicklungsachsen und Anschluß aller Zentralen Orte höherer Stufe (Mittelzentren und Unterzentren) außerhalb der Entwicklungsachsen bleibt die Aufgabe, das örtliche Gasversorgungsnetz weiter auszubauen.

- 4.2.2.2 (G) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Gasfernleitungsnetz der Region ist bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen, der Betrieb ist sicherzustellen.

4.3 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

4.3.1 Wasserversorgung

- 4.3.1.1 (G) Eine quantitativ und qualitativ ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft wie auch der gewerblichen Wirtschaft der Region ist langfristig sicherzustellen. Der Wasserschatz der Region ist schonend zu behandeln.

- 4.3.1.2 (G) Für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der Industrie sind, soweit vertretbar, örtliche Wasservorkommen zu nutzen. *Nichtöffentliche zentrale Wasserversorgungsanlagen von Teilorten und Eigenwasserversorgungsanlagen von Wohnplätzen, die nach Wassermenge und Güte den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen, sind zu erhalten. Die Erstellung von Regenwasseranlagen ist zu fördern (s.a. Grundsätze des Sonderplans Wasserversorgung des Landes Baden-Württemberg)*.*

Begründung:

Ein großer Teil des Trink- und Brauchwassers wird von den Gemeinden durch Eigengewinnungsanlagen aus dem Grundwasser gewonnen.

Da Teile des Mittleren Neckarraumes und der Region Franken auf eine Wasserversorgung aus dem Grundwasserschatz unserer Region zwingend angewiesen sind, sollte der Wasservorrat der überregionalen Wasserversorgungsverbände von Gemeinden, die ihren Wasserbedarf örtlich decken können, auch in Zukunft nur ausnahmsweise beansprucht werden.

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sollen die örtlichen Wassergewinnungsanlagen auch bei einem Anschluß an überörtliche Was

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

erversorgungsunternehmen erhalten werden, um bei Ausfall der überörtlichen Versorgung die Notversorgung sicherstellen zu können.

Regenwasseranlagen können einen Beitrag zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs leisten.

- 4.3.1.3 (G)** *Gemeinden bzw. Teilorte und Wohnplätze mit knappem Wasserdargebot bzw. nur einer Wasserfassung sollen an die regionalen bzw. überregionalen Wasserversorgungsverbände angeschlossen werden. Die örtlichen Wassergewinnungsanlagen sind gemäß Plansatz 4.3.1.2 zu erhalten*.*

Begründung:

Zu Trockenzeiten oder durch plötzliche Verschmutzung besteht die Gefahr, daß weniger leistungsfähige Trinkwassergewinnungsanlagen von Teilorten, Gemeinden oder Hofgruppen ausfallen.

Nichtöffentlich zentral versorgte Teilorte sollen daher, soweit wirtschaftlich vertretbar und notwendig, zur Sicherung der Wasserversorgung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

4.3.2 Abwasserbeseitigung

- 4.3.2.1 (G)** Zur Vermeidung hygienischer Mißstände und zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer sind die Abwässer aus Siedlung, Gewerbe und Industrie (verunreinigtes Niederschlagswasser, häusliche und gewerbliche Abwässer) so weitgehend wie möglich in Kanälen zu erfassen und vor Einleitung in die Vorfluter in Sammelkläranlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen so zu behandeln, daß mindestens Gewässergüte II erreicht wird.

Begründung:

Um das Grundwasser, aber auch die Oberflächengewässer vor Verschmutzung zu schützen sowie hygienische Mißstände zu vermeiden, muß möglichst das gesamte Abwasser in Kanälen erfaßt und in Sammelkläranlagen gereinigt werden. Wegen der vielen Wasserfassungen unserer Region ist hier besondere Sorgfalt erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung hat in der Region Ostwürttemberg in den letzten Jahren durch den Bau bzw. die Erweiterung von Sammelkläranlagen, die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und den Anschluß verschiedener Teilorte an zentrale Sammelkläranlagen einen hohen Stand erreicht.

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

Alle Städte und Gemeinden der Region, auch die meisten Orts- bzw. Stadtteile, verfügen inzwischen über eine vollständig ausgebaute Ortskanalisation mit anschließender Sammelkläranlage. So werden derzeit im Kreis Heidenheim ca. 98,5 % und im Ostalbkreis ca. 97 % der Einwohner auf diese Weise entsorgt.

Die mittlere Abbaustufe aller Sammelkläranlagen der Region liegt mit 1,9 etwas besser als die angestrebte Abbaustufe von 2,0.

Der Bau der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde in den vergangenen Jahren zügig vorangetrieben. Im Landkreis Heidenheim sind bisher 80 %, im Ostalbkreis 84 % des erforderlichen Regenbeckenvolumens erstellt.

4.3.3 Abfallwirtschaft

4.3.3.1 (G) Die beiden entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Region Ostwürttemberg, die Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim, müssen ihre Anstrengungen zur Abfallvermeidung und -verwertung fortsetzen und verstärken. Bei der Behandlung des Restmülls und Ablagerung der Reststoffe ist insbesondere die TA-Siedlungsabfall zu beachten.

4.3.3.2 (V) Für die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Vermeidung verbleibenden Restmüllmengen wird vorgeschlagen, für die Region Ostwürttemberg die erforderlichen Abfallverwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen zu schaffen für

- die Sortierung und Wiederverwertung von Wertstoffen aller Art,
- die Verwertung der organischen Abfälle durch Kompostieren oder andere technische Verfahren,
- die Trocknung von schlammförmigen Abfallstoffen vor einer Weiterbehandlung oder Verwertung,
- die thermische Behandlung von Restmüll zur Erreichung von ablageungsfähigen Reststoffen im Sinne der TA-Siedlungsabfall, auch zur Schadstoffsенke und Ausnutzung der anfallenden Energie (Strom, Wärme),
- die Sortierung und Wiederverwertung von Erdaushub, Bauschutt und Ablagerung nicht verwertbarer Anteile sowie

- die Ablagerung von Reststoffen, die thermisch behandelt sind oder nicht thermisch behandelt werden müssen oder können.

Begründung:

Die geordnete und schadlose Entsorgung von Abfällen ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Sicherung gesunder Lebensbedingungen. Zur Lösung des Entsorgungsproblems sind zunächst alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung auszuschöpfen; die gesetzlichen Grundlagen hierfür müssen dringend verbessert werden. Zusammen mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfallstoffen (Recycling) kann das Abfallaufkommen erheblich reduziert und damit die Laufzeit der Deponien merklich verlängert werden. Dies führt letztendlich auch zu einer Verringerung der erforderlichen Deponiestandorte.

In der Region Ostwürttemberg gibt es bereits gute Erfahrungen mit der getrennten Sammlung von Wertstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen sowie der getrennten Erfassung von organischen Abfällen und der Wiederverwertung von Erdaushub und Bauschutt.

Auf dem erweiterten Gelände der früheren Hausmüllkompostierungsanlage in Heidenheim-Mergelstetten hat der Landkreis Heidenheim ein Entsorgungszentrum gebaut. Kernstück des Entsorgungszentrums Mergelstetten ist ein Bioabfallkompostwerk mit einer Jahreskapazität von 15.000 Tonnen. Ein Wertstoff-Zentrum und eine Problemstoffsammelstelle ergänzen die Anlage.

Weiterhin sind im Landkreis Heidenheim Hausmüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponien zur Ablagerung der nicht wiederverwertbaren Reststoffe vorhanden.

Im Ostalbkreis sind ebenfalls Hausmüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponien sowie eine Monodeponie für Gießereialtsande zur Ablagerung der nicht wiederverwertbaren Reststoffe mit jeweils ausreichender Kapazität vorhanden.

Zur Verwertung der organischen Abfälle wird neben den Grünabfallkompostierungsplätzen auf den beiden Kreismülldeponien Ellert und Reutehau das Bio-Abfall-Kompostwerk Reutehau mit einer Jahreskapazität von 6.500 to betrieben. Ein weiteres Bio-Abfall-Kompostwerk mit einer Jahreskapazität von bis zu 12.000 to einschließlich Vergärungsstufe wird Ende 1996/Anfang 1997 bei der Kreismülldeponie Ellert in Betrieb genommen werden.

Schlammförmige Abfallstoffe werden in zwei Klärschlamm-trocknungsanlagen mit jeweils 2,5 to Wasserverdampfung pro Stunde bei den Kreismülldeponien getrocknet.

- 4.3.3.3 (V)** Es wird vorgeschlagen, sowohl Verfahren zur thermischen Reduzierung der Abfälle als auch andere geeignete Verfahren zur Behandlung von Restmüll möglichst bald einzusetzen. Diese ermöglichen neben einer Reduzierung des anfallenden Mülls sowohl eine Schadstoffsenkung und eine Wiedereingliederung in den Stoff- bzw. den Materialkreislauf nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft als auch eine Nutzung der Energie in Form von Strom und Wärme.

Begründung:

Industrie und Wirtschaft sind in den letzten Jahren bemüht, geeignete Verfahren zu entwickeln, damit Abfälle vermieden und verwertbare Altstoffe unter möglichst geringen Kosten wieder in den Rohstoffkreislauf und den Produktionsprozeß eingegliedert werden. Deshalb sind auch in der Region Ostwürttemberg die Gewerbeabfallmengen zurückgegangen.

Die trotz aller Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen verbleibenden Restmüllmengen müssen durch technische Verfahren soweit wie möglich reduziert werden, um Deponievolumen zu sparen. Alle thermischen Verfahren, soweit sie Stand der Technik sind oder noch werden, sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Der Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) hat dem Landkreis Heidenheim im Frühjahr 1995 angeboten, ab 01.01.1996 Mitglied im Zweckverband TAD zu werden. Nach einer umfangreichen Prüfung hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.10.1995 beschlossen:

- Der Landkreis Heidenheim tritt zum 01.01.1996 als weiterer Partner der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises in den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal ein.
- Die Planungen für eine Thermische Restabfallbehandlungsanlage im Landkreis Heidenheim werden nicht weiterverfolgt.

Nach entsprechender Beschlußfassung des Stadtrats der Stadt Ulm und des Kreistages des Alb-Donau-Kreises hat die Versammlung des Zweckverbandes des TAD am 02.11.1995 die Aufnahme des Landkreises Heidenheim in den Zweckverband TAD beschlossen. Der Zweckverband TAD beabsichtigt das Müllheizkraftwerk im Jahr 1997 in Betrieb zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt kann aller

Restmüll aus dem Kreis Heidenheim entsprechend den Vorschriften der TASI thermisch behandelt werden.

Durch den Anschluß des Landkreises Heidenheim an den Zweckverband TAD wird sich der Ostalbkreis im Rahmen einer Fortschreibung seiner Abfallwirtschaftskonzeption hinsichtlich der thermischen Behandlung des Restmülls entsprechend den Vorschriften der TASI neu orientieren.

Im Rahmen einer Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption des Ostalbkreises werden die Möglichkeiten eines Einsatzes der PKA-Pyrolyseanlage, anderer geeigneter Verfahren und einer Kooperation mit anderen Landkreisen geprüft werden. Entsprechende Beschlüsse sollen im Laufe des Jahres 1996 gefaßt werden.

- 4.3.3.4 (Z)** *Regionale Standorte, die sich aufgrund ihrer Untergrundbeschaffenheit für die Ablagerung von Reststoffen eignen könnten, sind langfristig für die Abfallentsorgung der Region Ostwürttemberg zu sichern*.*

Begründung:

Trotz aller Bemühungen, den Abfall durch Verminderung, Verwertung und Behandlung zu reduzieren, werden auch in Zukunft große Abfallmengen deponiert werden müssen. Sollten Standorte in der Region, die sich für die Ablagerung von Reststoffen eignen, vorhanden sein, müssen sie ausschließlich für die Region Ostwürttemberg gesichert werden. Insbesondere muß eine Inanspruchnahme dieser wenigen regionalen Reserveflächen durch Träger der Abfallbeseitigung anderer Regionen verhindert werden.

- 4.3.3.5 (V)** Es wird vorgeschlagen, die Mülldeponie in Nattheim, wie bereits planfestgestellt, nach deren Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen. Durch die Kombination von Basisabdichtungssystemen, Deponiesickerwassererfassungseinrichtungen und Oberflächenabdichtung muß garantiert werden, daß

- kein Niederschlagswasser mehr in den Deponiekörper gelangt,
- ein Austrocknen der Deponie erreicht und
- eine Grundwassergefährdung vermieden wird.

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen.*

Begründung:

Die Deponie Nattheim liegt in Zone 3 des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung im Brenztal. Durch entsprechende Maßnahmen wie Rekultivierung, Oberflächenabdichtung und Sanierung muß dauerhafter Schutz erreicht werden, damit für spätere Generationen keine Altlasten auftreten.

- 4.3.3.6 (V)** Es wird vorgeschlagen, die Erkundung und Bewertung von stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, d.h. alten Hausmüllkippen, Gewerbe- und Industrieabfallablagerungen fortzuführen. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Begründung:

In den vorangegangenen Jahren wurden die alten Deponien geschlossen und rekultiviert. Die in den alten Deponien und Müllkippen abgelagerten Stoffe können jedoch das Wasser, den Boden, die Luft und die Pflanzenbedeckung beeinträchtigen. Die tatsächliche Gefährdung der Umwelt durch solche "Altlasten" muß daher sorgfältig erkundet werden. Bei eventuell vorhandener Gefährdung müssen diese alten Müllkippen saniert werden.

4.3.4 Hochwasserschutz - Flußbau

- 4.3.4.1 (G)** In allen Teilen der Region ist bei bestehender Bebauung für einen ausreichenden Schutz gegen Hochwasser zu sorgen. Überschwemmungsgebiete sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, insbesondere ist eine weitere Einengung der Flußtalquerschnitte zu vermeiden. Einer weiteren Versiegelung von Flächen ist zur Vermeidung von Hochwasser entgegenzuwirken.

- 4.3.4.2 (V)** Es wird vorgeschlagen, im Gebiet der Schneidheimer Sechta und der Eger die in der Raumnutzungskarte dargestellten Hochwasserrückhaltebecken zu erstellen.

Begründung:

In der Region kam es in der Vergangenheit im Bereich von Kocher - Lein, Oberer Jagst, Wedel - Brenz, der Egau, der Schneidheimer Sechta und der Eger immer wieder zu erheblichen Hochwasserschäden. Durch Bau einer Anzahl von Rückhaltebecken, verbunden mit einigen Flußbaumaßnahmen, konnte bereits ein spürbarer Schutz

erreicht werden. Der Bau der Hochwasserrückhaltebecken im Bereich der Schneidheimer Sechta und Eger steht jedoch noch aus.

- 4.3.4.3 (V)** Es wird vorgeschlagen, die Ergebnisse der "Integrierten Flußgebietsuntersuchung Rems" für einen ausreichenden Hochwasserschutz der Remsanlieger rasch umzusetzen.

Begründung:

Im Einzugsgebiet der Rems ist der vorhandene Hochwasserschutz unzureichend. Daher kommt es an der Rems immer wieder, zuletzt im Februar 1990, zu Ausuferungen und zu erheblichen Hochwasserschäden, vorwiegend in den bebauten Ortslagen. Ursache hierfür ist, daß trotz teilweisem Ausbau der Rems die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht groß genug ist, um einen wirkungsvollen, dauerhaften Schutz der Anlieger vor Hochwasser zu gewährleisten.

Zum Schutz vor Hochwasser müssen die vorhandenen Überschwemmungsgebiete rechtskräftig ausgewiesen, Rückhalteräume gebaut und in den Ortslagen Seitendämme erstellt werden.

Gleichzeitig sollen die stark besiedelten Talauen entlang der Rems ökologisch verbessert werden.

Die Planungsgemeinschaft Rems, ein vertraglicher Zusammenschluß von Anliegergemeinden, dem Rems-Murr-Kreis, dem Ostalbkreis und dem Land betreibt seit 1993 die "integrierte Flußgebietsuntersuchung Rems" (IFU). Die IFU Rems hat als Zielsetzung ein abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept sowie die ökologische Verbesserung der Rems. Es wird angestrebt, die Ergebnisse dieses Konzeptes sukzessive umzusetzen.

- 4.3.4.4 (V)** Zur Verhinderung von häufigen und starken Oberflächenabflüssen sind an den Oberläufen der gefährdeten Gewässerabschnitte die Retentionsflächen und in diesen der bestehende Wald sowie bestehende Naßflächen zu erhalten und durch Neuanlage von Auewäldern die Retention zu fördern.

- 4.3.4.5 (V)** Es wird vorgeschlagen, die Überschwemmungsflächen abzugrenzen und durch rechtskräftige Ausweisung als Überflutungsflächen für das Abfließen der Hochwasser und sonstiger wild abfließender Wasser zu sichern.

Begründung:

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dient dem Schutz der Unterlieger, dem Abfluß von Hochwasser und trägt wesentlich zur Abflachung der Hochwasserspitze bei.

Straßenbau, Erschließung und Überbauung neuer Wohn- und Gewerbegebiete und teilweise auch Dränung von Wiesen und Feldern samt Naßflächen sowie Ausbau bzw. Regulierung von Flußläufen führen insbesondere bei Starkregen und während der Schneeschmelze zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses und damit zu einer Vergrößerung der Hochwassergefahr. Daher müssen Flächen erhalten (Naßflächen) bzw. neu geschaffen werden, von denen das Niederschlagswasser zeitlich verzögert abgegeben wird.

4.4 (N) Militärische Anlagen

Im Plangebiet ist eine Reihe militärischer Anlagen mit und ohne Schutzbereiche vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung eingeschränkt wird. Diese Einrichtungen sind den Planungsbehörden bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Maßnahmen auch dann berücksichtigt werden, wenn sie in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten sind.